

# **VO Zivilverfahrensrecht**

Univ.-Prof. Dr. Andreas Konecny

Zivilprozessrecht

2. Teil



# Überblick 2

### Vorlesung Zivilverfahrensrecht I (Erkenntnisverfahren)

- VO Zivilprozessrecht 1. Teil vom 8.10. bis 4.11.2019
- <u>VO Zivilprozessrecht 2. Teil, Außerstreitverfahrensrecht</u> vom 5.11. bis 2.12.2019
  - 12 zweistündige Einheiten
  - zuerst gibt es in jeder Einheit einen Vorlesungsteil
  - gegen Ende jeder Einheit gibt es einen Wiederholungsabschnitt mit Prüfungsfällen



# Ablauf der Vorlesung Zivilprozessrecht

- Grundlagen des Zivilverfahrensrechts
- Gerichtsbarkeit
- Parteilehre
- Streitgegenstand
- "Elemente" des Zivilprozesses

# Ablauf des Verfahrens erster Instanz

- Klagen
- Mahnverfahren
- Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz
- Verfahren vor den Bezirksgerichten
- Beweisrecht
- Entscheidungslehre
- Rechtsmittelrecht
- besondere Verfahrensarten



# Verfahrensablauf in 1. Instanz – Überblick 1

- die ZPO kennt unterschiedliche Verfahren erster Instanz
  - das Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz (§§ 226 ff ZPO) als Regelverfahren
  - Besonderheiten f

    ür BG-Verfahren (§§ 431 ff ZPO)
  - das Besitzstörungsverfahren (§§ 454 ff ZPO)
  - Besonderheiten für Ehesachen (§ 460 ZPO)
  - besondere Verfahrensarten (§§ 548 ff)



# Verfahrensablauf in 1. Instanz – Überblick 2

- die ZPO sieht unterschiedliche Verfahrensabläufe vor
  - bei Geldforderungen bis 75.000 € das obligatorische Mahnverfahren:
     Mahnklage => Zahlungsbefehl => Einspruch => mündliche Streitverhandlung => Entscheidung
  - GH-Verfahren: Klage => Klagebeantwortung => mündliche Streitverhandlung => Entscheidung
  - BG-Verfahren: Klage => mündliche Streitverhandlung => Entscheidung



## Verfahrensablauf in 1. Instanz – Überblick 3

- es gibt Abschnitte mit **unterschiedlichen Wirkungen bzw Aufgaben** 
  - Klagseinbringung: sie bewirkt die Gerichtsanhängigkeit und die internationale Anhängigkeit
  - Klagszustellung: sie bewirkt die Streitanhängigkeit
  - mündliche Streitverhandlung (beginnend mit vorbereitender Tagsatzung): sie dient der Sachaufklärung, insb durch das Beweisverfahren
  - Schluss der m

    ündlichen Streitverhandlung: er legt den "entscheidungserheblichen Zeitpunkt" fest
  - Entscheidung



### I. Begriff

- prozesseinleitender Rechtsschutzantrag
- Kläger bestimmt damit
  - Gericht
  - Parteien
  - Streitgegenstand
- Einbringung
  - Papier
  - Datenübertragung im Weg des ERV
  - zu Protokoll (BG-Verfahren, ASG-Verfahren)



#### II. Form und Inhalt 1

- "Kopf" = allgemeine Angaben gem § 75 ZPO
- Klagserzählung (§ 226 ZPO)
  - = rechtserzeugende Tatsachen + Beweisanbot
  - die Tatsachen sind kurz und vollständig auszuführen (Substantiierungstheorie/Individualisierungstheorie)
  - Fehlen des Tatsachenvorbringens => Verbesserung, unterbleibt diese, wird die Klage zurückgewiesen
  - bei Unschlüssigkeit = Begehren kann rechtlich nicht aus dem Tatsachenvorbringen abgeleitet werden => Verbesserung (str) bzw Abweisung



#### II. Form und Inhalt 2

- Klagebegehren (§ 226 ZPO)
  - Hauptbegehren: Leistung, Feststellung, Rechtsgestaltung
  - Nebenforderungen: insb Zinsen, Kosten
  - das Begehren muss bestimmt sein
  - Ausnahme bei Stufenklage (Art XLII EGZPO): dort Kombination von Aufklärungsbegehren mit unbestimmtem Leistungsbegehren; nach Aufklärung muss Begehren aber bestimmt gefasst werden
  - Ausnahme in Sozialrechtssachen (§ 82 ASGG)
  - Fehlen des Begehrens => Verbesserung, sonst Zurückweisung
  - unbestimmtes Begehren => Verbesserung, sonst Zurück-/Abweisung (str)
  - unrichtiges Begehren => Verbesserung (str), sonst Abweisung



#### II. Form und Inhalt 2

- Zuständigkeitstatbestand
  - = Vorbringen, aus dem sich die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergibt (§ 226 Abs 2 ZPO)
- weitere Anträge
  - zB Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung
  - innerprozessuale Anträge (zB Auftrag an den Bekl, eine Urkunde vorzulegen)



# Leistungsklagen 1

### I. Allgemeines

- Leistungsklagen sind auf ein bestimmtes Verhalten des Bekl gerichtet
- **aktives** Tun (Leistung ieS) oder **passives Verhalten** (Duldung/ Unterlassung)
- der KI will einen **Exekutionstitel** erreichen
- im Leistungsurteil steckt die Feststellung, dass der Leistungsanspruch besteht



# Leistungsklagen 2

### II. Leistung im engeren Sinn

- Geldleistung
- "Naturalleistung" (Herausgabe, Räumung usw)
- Fälligkeit muss bei Urteilsverkündung/Verhandlungsschluss gegeben sein, außer bei "Alimenten" (§ 406 ZPO; insb Unterhaltsklagen) und Sozialversicherungsleistungen (§ 89 ASGG)

### III. Duldung und Unterlassung

- = Beklagter soll sich künftig passiv verhalten
- Besonderheiten
  - Wiederholungs-/Eingriffsgefahr (hM: Erfolgsvoraussetzung)
  - weniger bestimmtes Begehren



# Feststellungsklagen 1

### I. Allgemeines

- sie sind in § 228 ZPO geregelt (als einzige Klagsart)
- sie sind gerichtet auf
  - das Bestehen (= positive Feststellung) oder das Nichtbestehen (= negative Feststellung)
  - von Rechten, Rechtsverhältnissen oder der Urkunden(un)echtheit
- der Kl muss ein **rechtliches Interesse** haben
- zu unterscheiden ist das in anderen Klagen steckende Begehren auf Feststellung des Leistungsanspruchs bzw Gestaltungsrechts



# Feststellungsklagen 2

### II. Gegenstand der Feststellung

- (Nicht-)Bestehen eines Rechts oder Rechtsverhältnisses, Urkunden(un)echtheit, Tatsachen gem § 82 Abs 5 ASGG
- nicht Tatsachen, Rechtsfragen udgl (Ausnahme: Ersatzpflicht für künftige Schäden)

#### III. rechtliches Interesse

- = Erfolgsvoraussetzung (hRsp; str)
- es ist nur bei rechtlicher Beeinträchtigung gegeben
- erforderlich ist ein aktuelles Interesse
- Tauglichkeit der Feststellung erforderlich "Subsidiarität" zu Leistungs- und Rechtsgestaltungsklagen
- keine Prüfung bei "materiellrechtlicher Feststellungsklage"



# Zwischenantrag auf Feststellung

- geregelt in den §§ 236, 259 Abs 2 ZPO
- = ein Feststellungsbegehren während eines Prozesses
- Kl und Bekl können diesen Antrag stellen
- Feststellungsobjekt
  - präjudizielles Recht(sverhältnis)
  - Anerkennung von ausländischen Akten und Urkunden
- ein rechtliches Interesse ist erforderlich
- Verfahrensvoraussetzungen
  - die mündliche Streitverhandlung ist noch nicht geschlossen
  - Zulässigkeit des Rechtswegs, inländische Gerichtsbarkeit, sachliche Zuständigkeit und Verfahrensart sind gegeben
- Entscheidung mit Zwischenurteil (§ 393 Abs 2 ZPO) oder im Endurteil



# Rechtsgestaltungsklagen

- = Klage auf Rechtsänderung durch Urteil
- im Prozess rechtsbeendend, nicht rechtsbegründend
- weil außergerichtliche Einigung nicht möglich oder gesetzlich nicht vorgesehen ist
- Arten
  - materiellrechtliche Rechtsgestaltung (zB Scheidung, Vertragsanfechtung, Ausschluss aus Gesellschaft)
  - prozessrechtliche Rechtsgestaltung (Nichtigkeits-, Wiederaufnahms-, Aufhebungsklage)
- Wirkung
  - ex nunc oder ex tunc
  - gegen jedermann (hM)



# Klagenhäufung 1

### I. Allgemeines

- = Geltendmachung miteinander verbundener Klagen in einem Prozess
- **subjektive** Klagenhäufung = Streitgenossenschaft
- **objektive** Klagenhäufung = ein Kl, ein Bekl und mehrere Ansprüche
- die Häufung kann in der Klage oder nachträglich (zB durch eine Klagsänderung) erfolgen



# Klagenhäufung 2

## II. objektive Klagenhäufung/Klagenkumulierung

- bei zusammenzurechnenden Ansprüchen (§ 55 JN)
- Häufung nach § 227 ZPO, wenn
  - ein Kl gegen einen Bekl mehrere Ansprüche geltend macht
  - die Ansprüche nicht zusammenzurechnen sind
  - aber für jeden das Gericht zuständig ist (auch eine Kombination von BG-Wertzuständigkeit mit GH-Zuständigkeit ist mgl)
  - und dieselbe Verfahrensart zulässig ist
- § 227 ZPO wird genützt bei den "Sammelklagen"
  - = Abtretung von Ansprüchen an KSchG-Verbände zwecks gemeinsamer Geltendmachung
  - OGH: das ist zulässig, wenn die Voraussetzungen gem § 11 Z 2 ZPO gegeben sind
  - erleichterte Anrufung des OGH (s § 502 Abs 5 Z 3 ZPO)



# Klagenhäufung 3

#### III. Eventualbegehren

 = nachrangiges Begehren, bedingt durch Abweisung des ersten

### IV. Alternativbegehren

- gleichrangiges Begehren, Schuldner hat nach Zivilrecht die Wahl zwischen zwei Leistungen
- alternative Ermächtigung (§ 410 ZPO)



# Klagsänderung 1

## I. = Streitgegenstandsänderung während des Prozesses

## II. Klagsänderung iSd § 235 ZPO ist

- jede Erweiterung des Begehrens ("Plus", neue Ansprüche)
- die Änderung des Klagegrundes = des rechtserheblichen Sachverhalts
- die Änderung des Begehrens bei Änderung des Klagegrundes

## III. keine Klagsänderung iSd § 235 ZPO sind gem Abs 4

- die Ergänzung des Klagegrundes
- eine Klagseinschränkung
- der Austausch des Begehrten (zB Geldersatz statt Sache)
- der Zwischenantrag auf Feststellung
- eine Parteiänderung



# Klagsänderung 2

## IV. Zulässigkeit der Klagsänderung

- bis Streitanhängigkeit uneingeschränkt möglich
- nach Streitanhängigkeit nur
  - mit Zustimmung des Beklagten (auch bei Unzuständigkeit des Gerichts für die geänderte Klage)
  - bei Zulassung durch Gericht (nur bei Zuständigkeit für die geänderte Klage)
- mangels Beklagtenzustimmung erfolgt eine Entscheidung mit Beschluss



# Klagszurücknahme

## I. = Prozessbeendigung durch Klägerhandlung (§ 237 ZPO)

- str, ob Regeln auch für die Klagseinschränkung gelten

### II. Zulässigkeit

- bis Klagebeantwortung/Einspruch uneingeschränkt möglich
- danach bis Verhandlungsschluss
  - mit Zustimmung des Beklagten ohne Anspruchsverzicht oder
  - mit Anspruchsverzicht
- auch im Rechtsmittelverfahren möglich (Urteil ist aufzuheben)
- manchmal gesetzlich fingiert (zB § 460 Z 5 und 10 ZPO)

### III. Form und Wirkungen

- erfolgt durch Erklärung an das Gericht
- beendet Prozess (in der Praxis ergeht deklarativer Beschluss)
- Kostenersatz an den Beklagten
- bei Anspruchsverzicht ist neue Klage zurückzuweisen



#### Mahnverfahren 1

### I. Allgemeines

- es ist vorgesehen im GH-Verfahren (§§ 244 ff ZPO), im BG-Verfahren (§ 448 ZPO) und in Arbeitsrechtsprozessen (§ 56 ASGG)
- es ist obligatorisch, wenn der KI ausschließlich einen Geldbetrag bis 75.000 € begehrt
  - der Gesamtbetrag ist maßgeblich, auch bei Anspruchshäufung kommt es nicht auf eine Zusammenrechnung an
- Ablauf: Mahnklage => Zahlungsbefehl => Einspruch => mündliche
   Streitverhandlung
- unterbleibt der Einspruch, ist der Prozess in wenigen Wochen beendet
  - der Zahlungsbefehl wird rechtskräftig und ist ein Exekutionstitel



#### Mahnverfahren 2

### II. Voraussetzungen für das Mahnverfahren

- ein reines Geldleistungsbegehren bis 75.000 €
- die Prozessvoraussetzungen müssen gegeben sein
- es dürfen keine materiellrechtlichen Hindernisse bestehen.
  - = offenkundige Unklagbarkeit, mangelnde Fälligkeit, Abhängigkeit von Gegenleistung
- der Beklagtenaufenthalt muss bekannt sein
- der Beklagtenwohnsitz muss im Inland liegen (anders EuMahnVO)
- die Schlüssigkeit der Klage muss gegeben sein



#### Mahnverfahren 3

#### III. Ablauf des Mahnverfahrens

- eine Mahnklage ist mittels Formblattes zu verfassen und einzubringen (meistens elektronisch)
- liegen die Voraussetzungen vor, ergeht ein bedingter Zahlungsbefehl = der Auftrag an den Bekl, binnen 14 Tagen zu zahlen oder binnen vier Wochen Einspruch zu erheben
- Zustellung des Zahlungsbefehls (+ uU der Klage) an den Bekl
- der Bekl kann binnen vier Wochen Einspruch erheben
  - er muss im GH-Verf (nicht beim ASG!) den Inhalt einer Klagebeantwortung haben; im BG-Verfahren ist keine Begründung erforderlich
- ein Einspruch den setzt Zahlungsbefehl ex lege außer Kraft,
   Fortsetzung des Verfahrens mit vorbereitender Tagsatzung



## I. Klagseinbringung => Gerichtsanhängigkeit

- Beginn der Gerichtsanhängigkeit
  - mit Einlangen der (Mahn-)Klage bei Gericht
  - bei Klagsänderung mit Einlangen des Schriftsatzes oder mündlichem Vorbringen in der Streitverhandlung
- prozessrechtliche Wirkungen
  - perpetuatio fori für Zuständigkeit und Verfahrensart
  - eine Änderung der Abgabestelle ist zu melden (s § 8 ZustG)
- materiellrechtliche Wirkungen
  - Fristunterbrechung, wenn danach das Verfahren gehörig fortgesetzt wird (§ 1497 ABGB)
  - höchstpersönliche Rechte werden vererblich



### II. Klagsprüfung

- bzgl Prozessvoraussetzungen
- bzgl Form und Inhalt
- bei Vorliegen von Mängeln
  - Verfahrensfortsetzung (bei unwesentlichen Mängeln)
  - Verbesserungsauftrag/Korrektur (bei beseitigbaren Mängeln)
  - Zurückweisungsbeschluss (bei unheilbaren Mängeln)

### III. Klagszustellung

- seit 2009 nicht mehr zu eigenen Handen
- ist meist mit Aufträgen verbunden (Erstattung der Klagebeantwortung, Einspruch, Ladung zur vorbereitenden TS)
- bewirkt Streitanhängigkeit



### IV. Streitanhängigkeit

- sie tritt mit Zustellung von Klage bzw Zahlungsbefehl ein
- es gilt der Gerichtsstand der Widerklage (§ 96 JN)
- die Nebenintervention wird möglich (§ 17 ZPO)
- sie bewirkt ein Prozesshindernis (§ 233 ZPO)
- die Veräußerung der Sache wird irrelevant (§ 234 ZPO)
- sie erschwert die Klagsänderung (§ 235 ZPO)
- ein Zwischenantrag des Beklagten ist möglich (§ 259 ZPO)
- der Bekl muss eine Änderung der Abgabestelle melden (s § 8 ZustG)
- sie hat auch materiellrechtliche Folgen (s §§ 338, 824, 892, 1335 ABGB)



- V. Prozesshindernis der Streitanhängigkeit 1
- 1. nationales Prozessrecht (§ 233 Abs 1 ZPO)
  - Voraussetzungen
    - Zustellung der ersten Klage an Bekl
    - Identität der Parteien (erfasst sind auch Rechtsnachfolger)
    - Identität des Streitgegenstandes (hM: zweigliedrige Theorie)
  - das zweite Gericht weist die Klage zurück
  - andernfalls sind Prozess und Urteil nichtig



- V. Prozesshindernis der Streitanhängigkeit 2
- 2. internationale Streitanhängigkeit nach Art 29 ff EuGVVO 2012 1
  - Streitanhängigkeit wird als Zuständigkeitsproblem behandelt
  - Voraussetzungen
    - Einbringung der Klage bei Gericht (s Definition in Art 32 EuGVVO 2012)
    - der zweite Staat ist weder kraft Gesetzes (vgl EuGH 3.4.2014, Rs C-438/12) noch kraft Vereinbarung (vgl Art 31 Abs 2 EuGVVO 2012) ausschließlich zuständig
    - Identität der Parteien (erfasst sind auch Rechtsnachfolger)
    - Identität des Streitgegenstandes: EuGH vertritt "Kernpunkttheorie", danach besteht Identität, wenn es um dieselben Grundlagen geht (zB zwischen Klage auf Vertragsleistung und Klage auf Vertragsbekämpfung, weil Vertrag Grundlage beider Verfahren ist)



- V. Prozesshindernis der Streitanhängigkeit 3
- 2. internationale Streitanhängigkeit nach Art 29 ff EuGVVO 2012 2
  - Rechtsfolgen
    - Gerichte teilen auf Antrag dem anderen Gericht mit, wann sie angerufen wurden
    - das zweite Gericht setzt das Verfahren aus
    - steht die Zuständigkeit des ersten Gerichts fest, erklärt sich das zweite für unzuständig (in Ö durch Klagszurückweisung)
  - Aussetzung auch bei Verfahren in Drittstaaten (Art 33 f)
    - nur bei Zuständigkeit gem Art 4, 7-9
    - wenn ausländische Entscheidung anerkannt oder vollstreckt wird
    - ausländisches Verfahren (rasch) durchgeführt wird
    - das aus Rechtspflegegesichtspunkten sinnvoll ist



### VI. Streiteinlassung

- bedeutet das schriftliche bzw m

  ündliche Vorbringen zur Sache
- sie erfolgt beim Kl durch Klage + Verhandeln
- sie erfolgt beim Bekl durch Klagebeantwortung/Einspruch + Verhandeln
- keine Pflicht zur Einlassung, aber Säumnisfolgen bei Nichteinlassung (insb VU)
- Wirkungen treten ein
  - teilweise schon mangels Einrede in der Klagebeantwortung (insb Heilung der Unzuständigkeit)
  - teilweise bei Einlassung in die (Streit-)Verhandlung (insb Heilung der unrichtigen Besetzung und des Verstoßes gg die Geschäftsverteilung: s § 260 Abs 2 ZPO)



### VII. Klagebeantwortung (§§ 230, 239 ZPO)

- = Streiteinlassung des Bekl
- hat schriftlich binnen vier Wochen zu erfolgen
- Inhalt: sachliche Einwendungen + Urteilsgegenantrag sowie prozessrechtliche Einreden + Zurückweisungsantrag
- Mängel: Verbesserung (str, ob "leere" Klagebeantwortung möglich ist)
- Fristversäumung => Versäumungsurteil auf Antrag des KI (§ 396 ZPO)



### VIII. Mündliche Streitverhandlung 1

#### 1. Allgemeines

- = Verhandeln des Gerichts mit den Parteien über Prozessund Sachfragen
- Inhalt
  - Vorträge der Parteien
  - Prozessrechtliches, insb Verhandlung über Zurückweisungsanträge
  - Sacherörterung
  - Beweisverfahren
  - endet mit förmlichem Schluss der Verhandlung

### 2. Vorbereitung

- Gerichtsaufträge, vorbereitende Schriftsätze (§ 257 ZPO)



## VIII. Mündliche Streitverhandlung 2

- 3. Vorbereitende Tagsatzung (§ 258 ZPO)
  - = erste mündliche Verhandlung mit festgelegtem Programm
  - dient zur
    - Entscheidung über Prozesseinreden
    - Parteivortrag samt Erörterung des Sach- und Rechtsvorbringens
    - Vornahme eines Vergleichsversuchs
    - Bekanntgabe des Prozessprogramms
    - ev zur Beweisaufnahme
  - Vertreter haben Partei oder informierte Person stellig zu machen
  - bei Versäumung => VU (§ 396 ZPO)



## VIII. Mündliche Streitverhandlung 3

- 4. Weiterer Verhandlungsablauf
  - insb erfolgen Beweisaufnahmen samt ihrer Erörterung
  - Schluss der Verhandlung (§§ 193 f ZPO)
    - erfolgt mit (widerrufbarem) Beschluss
    - legt den entscheidungserheblichen Zeitpunkt fest, weil danach das Neuerungsverbot greift
    - bei spätem Auftauchen von bereits vorliegenden Umständen = "nova reperta" => Wiederaufnahmsklage
    - bei nachträglichen Änderungen = "nova producta" => neuer Prozess möglich, weil Rechtskraft des Urteils sie nicht erfasst



# **BG-Verfahren: Allgemein**

- I. Mahnverfahren (§ 448 ZPO)
  - Einspruch ohne RA und Begründung möglich
- II. Ordentliches Verfahren (§§ 431 ff ZPO)
  - Klagseinbringung (auch zu Protokoll mgl)
  - Klagsprüfung
  - Klagszustellung
  - vorbereitende Tagsatzung mit beschränktem Inhalt mgl
    - Entscheidung über Prozesseinreden
    - Parteivorbringen
  - Streitverhandlung insb mit Beweisverfahren
  - Schluss der Verhandlung



# BG-Verfahren: Besitzstörungsverfahren

- geregelt in den §§ 454 bis 459 ZPO
- Zweck
  - dient zur Bekämpfung von Besitzstörung, Besitzentziehung
  - bezweckt nur Schutz bzw Wiederherstellung des letzten Besitzstandes
- Besitzstörungsklage
  - ist binnen 30 Tagen einzubringen (hM: materiellrechtliche Frist)
  - die Klage ist als "Besitzstörungsklage" zu bezeichnen
  - das Begehren lautet auf Unterlassung, ev Wiederherstellung, nach hRsp auch auf Feststellung des letzten ruhigen Besitzstandes
- es folgt eine rasche Verhandlung nur über Besitzstand und Störung
- die Entscheidung ergeht mit Endbeschluss
- nur dagegen ist der Rekurs statthaft
- einstweilige Vorkehrungen sind bei Gefahr mgl (s § 458 ZPO)



### **BG-Verfahren: Eheverfahren**

- geregelt in § 460 ZPO
- Verfahrensgrundsätze: teilweise Untersuchungsgrundsatz, keine Öffentlichkeit, Teilnahmepflicht der Parteien
- Nichterscheinen des KI => Klage gilt als zurückgenommen
- Belehrung unvertretener Parteien über Scheidungsfolgen
- Versöhnungsversuch im Scheidungsverfahren
- Verfahrenserledigung bei Tod einer Partei
- kein VU, Vergleich, Urteil wegen Verzicht / Anerkenntnis
- Unterbrechung / Klagszurücknahme bei Antrag auf einvernehmliche Scheidung / Scheidungsbeschluss
- Verständigung des Hauptverbandes der österr Sozialversicherungsträger



# **Beweisrecht - Begriffe 1**

- **Beweis:** ist ein verfahrensrechtlicher Vorgang, der den Nachweis der Wahrheit erbringen soll
- Beweisgegenstand: das sind idR Tatsachen
- Behauptungslast: sie regelt, welche Tatsachen von wem zu behaupten sind
- Beweisbedürftigkeit: sie regelt, welche Tatsachen zu beweisen und welche direkt dem Urteil zugrunde zu legen sind
- Beweisthema: sind die konkret zu untersuchenden beweisbedürftigen Tatsachen
- Beweisart:
  - Einteilung anhand des Beweisthemas: Hauptbeweis Gegenbeweis - Beweis des Gegenteils
  - unmittelbarer mittelbarer Beweis (Indizien-, Anscheinsbeweis)



# **Beweisrecht - Begriffe 2**

- Beweismittel: sind die in Frage kommenden Nachweismöglichkeiten, wie Urkunden, Zeugen usw
- Beweisverfahren: ist das geregelte Vorgehen zwecks Beweisaufnahme
- **Beweisverbote:** sie können bestimmte Beweisthemen, Beweismittel oder Beweisaufnahmen betreffen
- freie Beweiswürdigung: Grundsatz für die Bewertung aufgenommener Beweismittel dahin, ob eine Angabe für wahr zu halten ist oder nicht



# **Beweisrecht - Begriffe 3**

- **Beweismaß:** das ist der erforderliche Grad der Überzeugung beim Gericht, ob eine Angabe für wahr zu halten ist oder nicht
- Beweislast: sie regelt die Konsequenzen, wenn beweisbedürftige Tatsachen nicht bewiesen werden konnten
- **Bescheinigung / Glaubhaftmachung:** ist ein vereinfachtes Nachweisverfahren in gesetzlich vorgesehenen Sonderfällen



### Beweisgegenstand

- Tatsachen
  - = Ereignisse, Zustände der Außenwelt oder des menschlichen Innenlebens
  - relevant sind nur die rechtserheblichen Tatsachen
- Erfahrungssätze
  - = Regeln der allgemeinen Lebenserfahrung und der besonderen Sachkunde
- ausnahmsweise Rechtsnormen
  - ausländisches Recht, Sonderrecht, sofern sie dem Gericht unbekannt sind (§ 271 ZPO)



# Behauptungslast

- objektive = welche Behauptungen sind erforderlich?
- subjektive = wen trifft die Behauptungslast?
  - Kläger bzgl Klagebegründung
  - Beklagten bzgl Klagebekämpfung
- Fehlen von erforderlichen Behauptungen
  - Vorbringen ist unschlüssig
  - Nachteil trifft behauptungsbelastete Partei



# Beweisbedürftigkeit 1

- Allgemeines
  - die rechtserheblichen Tatsachen sind teilweise nicht im Beweisverfahren zu überprüfen
  - die Fälle regeln die §§ 266 ff ZPO
- Geständnis / "Außerstreitstellung" (§§ 266, 267 ZPO)
  - = Wissenserklärung, dass Tatsachenbehauptung des Gegners richtig ist (≠ Anerkenntnis!)
  - ist auch schlüssig, außergerichtlich, antizipiert (= vorweggenommen), qualifiziert (= mit Zusätzen) möglich
  - Widerruf ist möglich und frei zu würdigen
  - Bindung des Gerichts an das Geständnis ist str



# Beweisbedürftigkeit 2

- offenkundige Tatsachen (§ 269 ZPO)
  - allgemein kundige Tatsachen
  - dem Gericht aus Amtstätigkeit (!) bekannte Tatsachen
- gesetzliche Vermutung (§ 270 ZPO)
  - zu beweisen ist die Vermutungsbasis, nicht die vermutete Tatsache/das vermutete Recht
  - eine Widerlegung ist durch den Beweis des Gegenteils mgl =>
     Beweislastumkehr
  - ausgenommen bei unwiderleglicher Vermutung, Fiktion



# Beweisbedürftigkeit 3

- Festsetzung der Anspruchshöhe (§ 273 Abs 1 ZPO)
  - wenn Grund des Anspruchs bewiesen, aber Beweis der Höhe unmöglich oder unverhältnismäßig schwierig ist
  - Gericht setzt Betrag nach freier Überzeugung fest
  - Fehlen der Voraussetzungen => Verfahrensmangel
  - unrichtige Betragsfestsetzung => unrichtige rechtliche Beurteilung
- Entscheidung über kleinere Ansprüche (§ 273 Abs 2 ZPO)
  - = im Vergleich zu mit eingeklagten unbedeutend bzw bis 1.000 €
  - hier kann bei unverhältnismäßigen Beweisschwierigkeiten auch der Beweis über den Anspruchsgrund entfallen
- Bindung an Strafurteile s bei der Rechtskraft



#### **Beweisarten 1**

### I. Unterscheidung nach dem Beweisthema

- Hauptbeweis = der Beweis der beweisbelasteten Partei
- Gegenbeweis = die Widerlegung durch den Prozessgegner
- Beweis des Gegenteils = der bei Beweislastumkehr erforderliche Hauptbeweis des Prozessgegners, dass vermutete oder andere Tatsachen nicht vorliegen



#### **Beweisarten 2**

### II. Unterscheidung nach dem Beweisziel

- unmittelbar = direkter Beweis der rechtserheblichen Tatsache
- Indizienbeweis = Beweis einer Hilfstatsache mit Schluss auf rechtserhebliche Tatsache
- Anscheinsbeweis / prima facie-Beweis
  - dient zum Kausalitäts- und Verschuldensnachweis
  - setzt typischen Geschehensablauf voraus
  - es reicht dann der Beweis einzelner Tatsachen mit Schluss auf rechtserhebliche andere Tatsachen
  - Entkräftung schon bei möglichem anderen Ablauf
  - liegt kein geeigneter Tatbestand vor => unrichtige rechtliche Beurteilung
  - Beweis im Einzelfall erbracht? = Frage der Beweiswürdigung



#### **Beweismittel**

- Begriff
  - das sind die Mittel, mit denen das Gericht die Wahrheit von Tatsachenbehauptungen überprüft
- die ZPO regelt nur fünf Beweismittel (§§ 292 ff; Näheres unten)
  - Urkunden
  - Zeugen
  - Sachverständige
  - Augenschein
  - Parteienvernehmung
- sind "neue" Beweismittel zulässig?
  - hM: alle Erkenntnisquellen sind heranzuziehen
  - die "neuen" Beweismittel können zudem idR "alten" zugeordnet werden



#### **Beweisverfahren 1**

#### I. Formelles Verfahren

 die ZPO regelt das Vorgehen bei der Beweisaufnahme genau (s §§ 275 ff bzw bei den Beweismitteln)

#### II. Ablauf

- Berücksichtigung der Beweise im Prozessprogramm
- Beweisaufnahme
  - grds unmittelbar durch den Verhandlungsrichter, insb auch im Weg einer Videokonferenz (s § 277 ZPO)
  - hilfsweise mittelbar im Weg der Rechtshilfe
- Beweiserörterung



### **Beweisverfahren 2**

#### III. Beweisaufnahme im Ausland

- in EU-MS nach der EuBeweisVO mgl
- in Drittstaaten mit deren Zustimmung (§§ 291a bis 291c ZPO)
- auch eine Beweisaufnahme durch ausl Richter in Ö ist mgl (EuBeweisVO, § 39a JN)



#### **Beweisverbote**

- Beweisthemenverbot: eine Tatsache darf nicht Beweisgegenstand sein (zB eine im Strafurteil festgestellte Tat des Bekl)
- Beweismittelverbot: ein Beweismittel darf nicht verwendet werden
  - teils gesetzlich geregelt (s zB zu den Zeugen § 320 ZPO)
  - str bei rechtswidrig erlangten Beweismitteln (hM: dürfen verwendet werden, OGH teils einschränkend)
- Beweismethodenverbot: bestimmtes Vorgehen bei der Beweisaufnahme ist verboten (zB Zwang gegen Parteien)
- Aufnahme-/Verwertungsverbot
  - grundsätzlich ist die Aufnahme verbotener Beweise untersagt
  - die Verwertung dennoch aufgenommener Beweise ist nach hM mgl



# Freie Beweiswürdigung

- Begriff
  - das Gericht bewertet aufgenommene Beweismittel dahin, ob sie die Wahrheit einer Tatsache erwiesen haben oder nicht
  - dabei unterliegt es grds keiner Bindung an Beweisregeln
- Vornahme
  - auf Grundlage aller Verfahrensergebnisse
  - unter Anwendung nachvollziehbarer Erfahrungssätze (auch psychologischer Art)
- Offenlegung im Urteil
  - die Beweiswürdigung ist im Urteil zu begründen
  - unrichtige Beweiswürdigung ist ein Berufungsgrund
  - liegt sie vor, erfolgt eine Beweiswiederholung vor dem BerufungsG (!)



#### **Beweismaß**

- Begriff
  - nur ausnahmsweise steht die Wahrheit von Tatsachenbehauptungen fest (zB Vaterschaft aufgrund von DNA-Analyse)
  - im Übrigen beurteilt das Gericht, ob eine Tatsache gegeben ist
  - das Beweismaß regelt den Grad der erforderlichen Überzeugung
- hM: "Wahrscheinlichkeitstheorie"
  - = die behauptete Tatsache muss mit hoher Wahrscheinlichkeit wahr sein
  - nicht mehr hM: "Wahrheitsüberzeugungstheorie" = Gericht muss mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit überzeugt sein



#### **Beweislast**

- Regelungszweck
  - das Gericht kann nach Beweisaufnahme zur Ansicht kommen, dass das (Nicht-)Vorliegen einer Tatsache nicht feststeht
  - es liegt "Beweislosigkeit" bzw eine "non liquet-Situation" vor
  - das Gericht muss dennoch entscheiden
  - die gebotene Entscheidung erfolgt nach den Beweislastregeln
- subjektive Beweislast = Beweisführungslast
- objektive Beweislast = welche Partei hat bei "non liquet" den Nachteil?
  - das Gericht entscheidet so, als wäre die Tatsache nicht gegeben
     Nachteil für die Partei, für die diese Tatsache günstig wäre
  - Rechtsnatur str (Prozessrechtsregelung? Sachrecht maßgeblich?)



# Bescheinigung / Glaubhaftmachung

- erleichterter Nachweis in gesetzlich vorgesehenen Fällen
- Unterschied zum Beweis (§ 274 ZPO)
  - es genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit
  - erlaubt sind nur "parate" = sofort ausführbare Beweismittel außer Parteieneid (hRsp: kein SV-Beweis)
  - die Vorschriften für das Beweisverfahren gelten nicht (daher sind zB schriftliche Aussagen möglich)



- I. geregelt in den §§ 292 bis 319 ZPO
- II. Urkunde ist Verkörperung von Gedanken in Schriftform
- III. Arten
  - öffentliche: von Behörde, Notar udgl, kraft Gesetzes, auch ausländische bei Gegenseitigkeit
  - private: jede nicht öffentliche Urkunde
  - elektronische: sind Papierurkunden gleichgestellt
  - grds sind auch Abschriften beachtlich (vgl § 299 ZPO)
  - Auskunftssachen (§ 318 ZPO)
    - = Verkörperung von menschlichen Gedanken, aber nicht durch Schrift, sondern durch Grenzzeichen udgl
    - str ist Anwendbarkeit auf Datenträger
    - sind Urkunden gleichgestellt



#### IV. Beweiskraft

- Echtheit
  - = Urkunde stammt vom Hersteller ab
  - Echtheits"vermutung" bei öffentlichen Urkunden (§ 310 ZPO)
  - bei privaten Urkunden ist sie bei Nichtbestreitung anzunehmen (vgl § 312) => Beweis, dass die beurkundete Erklärung vom Unterschreibenden stammt (§ 294 ZPO)
- Richtigkeit
  - = das Beurkundete entspricht den Tatsachen
  - öffentliche Urkunde begründet "vollen Beweis" des Verfügten oder einer beurkundeten Tatsache, bzgl letzter ist Beweis der Unrichtigkeit mgl



### V. Urkundenvorlage

- durch den Beweisführer
- durch Gegner (§§ 303 ff ZPO)
  - unbedingte = kein Verweigerungsrecht: bei Bezug auf Urkunde durch den Gegner, Herausgabepflicht, gemeinschaftlicher Urkunde
  - bedingte = begründete Verweigerung ist mgl (zB bei Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung, Verletzung einer Verschwiegensheitspflicht bzw eines Geschäftsgeheimnisses; s § 305 ZPO)
  - Nichtvorlage ist frei zu würdigen
- durch Dritte (§§ 308 f ZPO)
  - unbedingte bei Herausgabepflicht bzw gemeinschaftlicher Urkunde
  - bei Bescheinigung des Besitzes vollstreckbarer Herausgabeauftrag, sonst ist Klage erforderlich



#### VI. Beweisaufnahme

- Urkundenvorlage bzw Urkundenbeischaffung (s § 301 ZPO)
- maßgebliche Stellen sind anzugeben oder hervorzuheben
- Verlesung bzw Einsicht durch Gericht und Gegner
- Gegner hat sich zu Echtheit und Richtigkeit zu äußern



# **Beweismittel - Zeugenbeweis 1**

- I. geregelt in den §§ 320 bis 350 ZPO
- II. Zeuge sagt über persönliche Wahrnehmung vergangener Tatsachen oder Zustände aus; so auch ein sachverständiger Zeuge (§ 350 ZPO; zB ein am Unfallort anwesender Arzt)
- III. als Zeugen ausgeschlossen sind (§ 320 ZPO)
  - zeugnisunfähige Personen
  - Priester bzgl Beichtgeheimnis
  - Beamte vor Entbindung von der Amtsverschwiegenheit
  - eingetragene Mediatoren bzgl dessen, was sie im Rahmen einer Mediation erfahren haben



### **Beweismittel - Zeugenbeweis 2**

### IV. Zeugenpflichten

- Pflicht zum Erscheinen vor Gericht
  - bei Missachtung Kostenersatz, Ordnungsstrafe bzw zwangsweise Vorführung
- Aussagepflicht (§§ 320 ff ZPO)
  - außer bei Vorliegen von Verweigerungsgründen (zB Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung, vermögensrechtlicher Nachteil, Verletzung von Verschwiegenheitspflicht bzw Geschäftsgeheimnis)
  - berechtigt nur zur Aussageverweigerung bzgl bestimmter Fragen
  - bei unberechtigte Verweigerung Schaden- und Kostenersatzpflicht, Beugestrafen
- Eid (§§ 336 ff ZPO)
  - praktisch selten, moralischer und strafrechtlicher Druck, kann nachträglich verlangt und erzwungen werden



# **Beweismittel - Zeugenbeweis 3**

#### V. Beweisaufnahme

- der Zeuge hat mündlich vor Gericht auszusagen
- zuerst erfolgt die Feststellung der Personalien
- danach Hinweis auf Wahrheitspflicht, Verweigerungsrechte, Vereidigungsmöglichkeit
- erst anschließend Befragung durch Gericht und Parteien
- VI. Zeuge erhält Ersatz von Kosten und Verdienstentgang



# Beweismittel – Sachverständigenbeweis 1

- I. geregelt in den §§ 351 bis 367 ZPO
- II. SV vermittelt kraft **besonderer Sachkunde** dem Gericht Kenntnis von Tatsachen und Fachwissen = Gehilfe des Gerichts

### III. Bestellung

- erfolgt durch Gericht (SV-Liste s BMJ-Homepage), Annahmepflicht bei öffentlicher Bestellung, Ablehnung mgl
- der SV erhält vom Gericht einen konkreten Auftrag und die benötigten Aktenteile
- Gericht setzt dem SV eine angemessene Frist
- der SV äußert sich dazu binnen 14 Tagen
- notfalls Fristverlängerung oder Bestellung eines anderen SV



# Beweismittel – Sachverständigenbeweis 2

#### IV. Pflichten

- Befund
  - = Feststellung aller erforderlichen Tatsachen
  - Parteien und Dritte sollen mitwirken, Gericht kann das den Parteien auftragen, deren Mitwirkung ist aber nicht erzwingbar
- Gutachten
  - = begründete Schlussfolgerungen, die der SV aufgrund seines Fachwissens zieht
  - schriftlich und/oder m

    ündlich
- Erscheinen zur Verhandlung, Erläuterung des Gutachtens
- Eidesablegung

### V. Entgeltanspruch

- SV erhält Gebühren nach dem GebAG
- Beweisführer haben Vorschuss zu erlegen



### **Beweismittel - Augenschein**

- I. geregelt in den §§ 368 bis 370 ZPO
- II. Augenschein erfolgt durch direkte Sinneswahrnehmung des Gerichts
- III. Arten
  - mit Sinnen wahrnehmbare Gegenstände (Foto, Videoaufnahme, Tonaufnahmen, Datenspeicher [hM])
  - Lokalaugenschein = Wahrnehmung vor Ort
- IV. Vorlage-/Duldungspflichten
  - ähnlich wie bei Urkunden, aber keine Anordnung gegenüber Dritten (§ 369 ZPO)
- V. Beweisaufnahme vor Gericht oder an Ort und Stelle



# **Beweismittel - Parteienvernehmung**

- I. geregelt in den §§ 371 bis 383 ZPO
- II. ist die Anhörung der Parteien zu Beweiszwecken
  - betrifft persönliche Wahrnehmungen
  - ≠ Parteivorbringen zur Sache
  - Bestimmungen gelten auch für gesetzliche Vertreter
- III. Vernehmungsunfähigkeit wie bei Zeugen (§ 372 ZPO)
- IV. Pflichten wie bei Zeugen (s insb §§ 380 f ZPO); aber
  - keine Erzwingung der Aussage, sondern freie Würdigung der mangelnden Mitwirkung
  - keine Verweigerung wegen vermögensrechtlichen Nachteils
- III. Beweisaufnahme ähnlich wie bei Zeugen (§§ 375 ff ZPO)



### **Beweissicherung 1**

- I. geregelt in den §§ 384 bis 389 ZPO
- II. ist eine vorsorgliche Beweisaufnahme vor derjenigen im Prozess
- III. Zulässigkeit
  - wenn ein Beweismittel verloren zu gehen oder erschwert benützbar zu werden droht
  - wenn daran ein rechtliches Interesse besteht
  - ausgeschlossen bei
    - Urkunden
    - Parteienvernehmung



# **Beweissicherung 2**

#### IV. Verfahren

- Zuständigkeit: Prozessgericht bzw davor BG, in dessen Sprengel der Beweis aufzunehmen ist
- Antrag hat zu enthalten
  - Beweisthema und Beweismittel
  - Sicherungsbedürfnis
  - Gegner
- Bewilligung: grds nach Anhörung des Gegners mit Beschluss
- Beweisaufnahme: sie erfolgt nach den üblichen Vorschriften,
   Protokollierung der Ergebnisse, Verwahrung in einem Akt
- Kosten trägt vorläufig Antragsteller
- Verwertung: im Prozess schafft das Gericht den Akt bei und nimmt die gesicherten Beweise notfalls mittelbar auf



# Ablauf der Vorlesung Zivilprozessrecht

- Grundlagen des Zivilverfahrensrechts
- Gerichtsbarkeit
- Parteilehre
- Streitgegenstand
- "Elemente" des Zivilprozesses
- Ablauf des Verfahrens erster Instanz

# Entscheidungslehre

- Allgemeine Entscheidungslehrelehre
- Arten und Zustandekommen des Urteils
- Urteilswirkungen
- Beschlüsse
- Entscheidungsmängel
- Rechtsmittelrecht
- besondere Verfahrensarten



# **Entscheidungen - Allgemeines 1**

### I. Begriff

- Entscheidungen sind hoheitliche Willenserklärungen eines Gerichts
- sie ergehen auf Antrag oder von Amts wegen nach Prüfung der Voraussetzungen
- sie ziehen Rechtsfolgen im materiellen Recht oder im Verfahrensrecht nach sich

### II. Entscheidungsarten im Prozess

- Urteil = Entscheidung über Sachanträge, insb über die Klage
- Beschluss
  - Entscheidung in prozessrechtlichen Belangen
  - bedingte Sachentscheidung (Zahlungsbefehl, -auftrag usw)
  - inhaltlich beschränkte Sachentscheidung (Endbeschluss)



# Einschub: Entscheidungsarten im Prozess 1

#### **Beschluss**

ist die Entscheidungsform

- 1. bei **prozessrechtlichen** Fragen
- 2. ausnahmsweise bei der **Sachentscheidung** (zB Endbeschluss im Besitzstörungsverfahren; Zahlungsbefehl)

#### Urteil

ist die Entscheidungsform für die **Sachentscheidung** über die Klage über den in der Regel **zivilrechtlichen Anspruch** 



# Einschub: Entscheidungsarten im Prozess 2

#### **Beschluss**

kann lauten auf

#### +) Zurückweisung

= Antrag/Klage ist unzulässig

#### +) Abweisung

Antrag ist zulässig, aber inhaltlich unbegründet

#### +) Stattgebung

= Antrag ist zulässig und inhaltlich begründet

#### Urteil

kann lauten auf

#### +) Abweisung

= Klage ist zulässig, aber inhaltlich unbegründet

#### +) Stattgebung

= Klage ist zulässig und inhaltlich begründet



# **Entscheidungen - Allgemeines 2**

# III. Aufgaben bei der Entscheidung

- Lösung der Tatfrage
  - Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts
  - beruht auf der freien Würdigung der Beweismittel und auf der Auswertung der Beweisergebnisse
- Lösung der Rechtsfrage
  - Ermittlung der anzuwendenden, weil erheblichen Rechtsnormen
  - Anwendung der ermittelten Rechtsnormen nach den Regeln der Methodenlehre
  - Beurteilung der Schlüssigkeit des Begehrens



# **Entscheidungen - Allgemeines 3**

# IV. Entscheidungswirkungen

- sind die hoheitlich herbeigeführten Rechtsfolgen
- echte Entscheidungswirkungen sind
  - materielle Rechtskraft (= Einmaligkeits- und Bindungswirkung)
  - Vollstreckbarkeit
  - Rechtsgestaltungswirkung
- keine echte Entscheidungswirkungen sind
  - formelle Rechtskraft = Unanfechtbarkeit der Entscheidung
  - Tatbestandswirkung, Reflexwirkung = Nebenwirkung der Entscheidung kraft Gesetzes oder Vertrags



## I. nach der Erledigung

- (teil-)stattgebende
- (teil-)abweisende

# II. nach dem Klagebegehren

- Leistungsurteile
- Feststellungsurteile
- Rechtsgestaltungsurteile



# III. vom Umfang her

- Endurteil (§ 390 ZPO)
- Teilurteil (§§ 391 f ZPO)
  - bei Anspruchshäufung
  - über Anspruchsteil
  - bei Klage / Widerklage
  - über Klage bei Aufrechnung
- Zwischenurteil (§§ 393, 393a ZPO)
  - über Anspruchsgrund
  - über Zwischenantrag auf Feststellung
  - über Einwand der Verjährung
- Ergänzungsurteil (§§ 423 f ZPO)
  - wenn Anspruch übergangen wurde
  - wenn Kostenentscheidung fehlt



# IV. von der Entscheidungsgrundlage her

- zweiseitiges = kontradiktorisches Urteil
- einseitiges Urteil
  - Verzichtsurteil (§ 394 ZPO)
  - Anerkenntnisurteil (§ 395 ZPO)
  - Versäumungsurteil (§§ 396 ff, 442 f ZPO)



# V. bei Aufrechnung

- "dreigliedriges" Urteil
  - Bestand der Klagsforderung
  - Bestand der Gegenforderung
  - Klagsstattgebung/Klagsabweisung
- uU Teilurteil über Klagsforderung (§ 391 Abs 3 ZPO)



# VI. im Versäumungsfall

- sie ergehen bei Versäumung
  - der Klagebeantwortungsfrist (§ 396 Abs 1 ZPO)
  - einer Tagsatzung vor Streiteinlassung (§ 396 Abs 2, § 442 ZPO)
- Voraussetzungen der VU
  - Verfahrenslage, in der ein VU ergehen kann (s oben)
  - Vorliegen der Prozessvoraussetzungen
  - Vorliegen der Säumnis
  - Antrag auf Erlassung des VU durch die t\u00e4tige Partei
  - Schlüssigkeit der Klage, Bestimmtheit des Klagebegehrens



#### **Urteilsinhalt**

- das Urteil bewirkt die vollständige Erledigung des Klagebegehrens und der anderen Sachanträge
  - dabei ist das Gericht an die Anträge gebunden (§ 405 ZPO)
  - daher ist kein "Plus" und kein "Aliud", aber ein "Minus" zulässig
- das Urteil enthält den "Urteilsstoff"
  - das Vorbringen der Parteien
  - die rechtserheblichen Tatsachen samt der zu ihrer Feststellung führenden Beweisaufnahmen
  - die rechtlichen Erwägungen
- das Urteil beruht auf der Lage im entscheidungserheblichen
   Zeitpunkt = Schluss der mündlichen Verhandlung erster
   Instanz



#### Zustandekommen des Urteils 1

# I. Urteilsfällung

- = gerichtsinterner Willensakt der Entscheidungsfindung
- Einzelrichter: persönliche Lösung der Tat- und Rechtsfrage
- Senat: Abstimmung

## II. Urteilserlassung

- = Vorgang, mit dem Urteil an die Außenwelt tritt
- mündliche Verkündung nach Schluss der Verhandlung (§ 414 ZPO)
- Abgabe der schriftlichen Urteilsfassung (des "Originals") zur Ausfertigung (§ 415 ZPO)
- bewirkt Bindung des Gerichts an das Urteil (§ 416 Abs 2 ZPO)



# Zustandekommen des Urteils 2

## III. Urteilszustellung

 bewirkt die Wirksamkeit des Urteils für die Parteien (§ 416 Abs 1 ZPO; Ausnahmen s § 416 Abs 3 ZPO)

# IV. Urteilsberichtigung (§ 419 ZPO)

- = Klarstellung des tatsächlichen Entscheidungswillens ohne inhaltliche Änderung des Urteils
- mgl bei eindeutigen Unrichtigkeiten, wie Schreib- und Rechenfehlern oder Abweichung der Ausfertigungen vom Original
- Vorgehen des Gerichts
  - Beschluss über die Berichtigung
  - Korrektur der Urteilsausfertigungen samt deren Zustellung
  - neue Rechtsmittelfrist nur dann, wenn aufgrund der früheren Ausfertigungen der Entscheidungswille zweifelhaft war



# **Urteilsausfertigungen 1**

## I. Form und Inhalt (§ 417 ZPO)

- Geschäftszahl
- "Im Namen der Republik" (Fehlen ist sanktionslos)
- Kopf: Gericht Parteien/Nebenintervenienten + Vertreter -Sache
- Spruch: Entscheidung über alle Sachanträge und die Kosten
- Entscheidungsgründe
  - Parteienvorbringen samt Zurückweisungen
  - Lösung der Tatfrage: Außerstreitstellungen Beweisaufnahmen -Sachverhaltsfeststellung – Beweiswürdigung
  - Lösung der Rechtsfrage
- Unterschrift



# **Urteilsausfertigungen 2**

- II. schriftliche Ausfertigung ist 4 Wo nach Schluss der Verhandlung zu fällen und abzugeben (§ 415 Abs 2 ZPO)
- III. vereinfachte Ausfertigungen
  - gekürzte Urteilsausfertigung (§ 417a ZPO)
    - mündliche Verkündung in Anwesenheit beider Parteien
    - keine Berufungsanmeldung binnen 14 Tagen nach Zustellung der Protokollsabschrift (s § 461 Abs 2 ZPO)
    - binnen 14 Tagen herzustellen
    - Entscheidungsgründe müssen nur Beurteilung der Rechtskraft mgl machen
  - gekürzte Gerichtsfassung bei einseitigen Urteilen (§ 418 ZPO)



# Urteilswirkungen

## I. echte Urteilswirkungen sind

- materielle Rechtskraft (Einmaligkeits-, Bindungswirkung)
- Vollstreckbarkeit
- Gestaltungswirkung

# II. keine echten Urteilswirkungen

- formelle Rechtskraft
- Tatbestandswirkung, Reflexwirkung

# III. keine Präjudizienwirkung

- Urteile schaffen nicht Recht
- die Rechtsmeinung in einem Urteil bindet nicht die Gerichte in anderen Prozessen



#### Formelle Rechtskraft

# I. Begriff

- ist Zustand der Unanfechtbarkeit des Urteils
- Unanfechtbarkeit bezieht sich nur auf ordentliche Rechtsmittel, nicht auf eine außerordentliche Bekämpfung (zB mit Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmsklage

#### II. Eintritt

- mit ungenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist
- mit Rechtsmittelverzicht, -zurücknahme
- mit Zustellung der letztinstanzlichen Entscheidung

# III. Bedeutung

 zu diesem Zeitpunkt treten idR die materielle Rechtskraft und die Rechtsgestaltungswirkung ein



## I. Begriff

 = Maßgeblichkeit eines Urteils, durch die eine Wiederholung der Entscheidung oder ein Abweichen von ihr verhindert wird

#### II. Wesen

- hM: prozessuale Rechtskrafttheorie
  - das Urteil ändert die materielle Rechtslage nicht
  - die Parteien k\u00f6nnen sich aber nicht mehr auf sie berufen
- abgelehnt wird die materielle Rechtskrafttheorie
  - würde bedeuten: Urteil (insb unrichtiges!) schafft neue Rechtslage
  - => Dritte k\u00f6nnen sich auf wahre Rechtslage berufen

#### III. Wirkungen

- Einmaligkeitswirkung = "ne bis in idem"-Wirkung
- Bindungswirkung = Feststellungswirkung



# IV. insb Einmaligkeitswirkung

- Voraussetzungen
  - Identität der Parteien
  - Identität von Entscheidungs- und Streitgegenstand
- das zweite Gericht weist die Klage zurück
- andernfalls sind Prozess und Urteil nichtig, sogar noch nach Rechtskraft (s § 530 Abs 1 Z 6 ZPO)

# V. insb Bindungswirkung

- die rechtskräftig entschiedene Hauptsache ist Vorfrage in einem Folgeprozess = präjudiziell für die neue Hauptfrage
- => Gericht des zweiten Prozesses darf vom rechtskräftigen Urteil nicht abweichen
- andernfalls sind Prozess und Urteil nichtig, sogar noch nach Rechtskraft (s § 530 Abs 1 Z 6 ZPO)



#### VI. Grenzen der Rechtskraft

- objektive
- subjektive
- zeitliche

## VII. objektive Grenzen 1

- die Rechtskraft erfasst nur den im Spruch erledigten Anspruch samt den zur Individualisierung erforderlichen Tatsachen
- das umfasst auch das "begriffliche Gegenteil"
  - bei Verneinung des Anspruchs (zB: Urteil "A ist Eigentümer der Sache X" verhindert Klage "A ist nicht Eigentümer der Sache X")
  - bei Präjudizialität des Anspruchs (zB: Urteil "A ist Eigentümer der Sache X" bindet bei Klage "[Der Bekl des 1. Prozesses] B ist Eigentümer der Sache X")



## VII. objektive Grenzen 2

- die Rechtskraft erfasst nicht die Entscheidungsgründe, außer
  - sie sind zur Individualisierung erforderlich
  - bei einem abweisenden Urteil ist der maßgebliche Abweisungsgrund relevant (zB Abweisung mangels Fälligkeit => neue Klage nach Fälligkeitseintritt ist mgl)
- insb erfolgt keine rechtskräftige Beurteilung von
  - Vorfragen (sonst wäre der Zwischenfeststellungsantrag sinnlos)
  - Tatsachenfeststellungen und rechtlichen Ausführungen (die nicht einmal Gegenstand einer Feststellungsklage sein könnten)
  - Einreden, Einwendungen (anders nur bei Aufrechnungseinrede)
- keine Auswirkung auf andere Rechtssachen kraft "Sinnzusammenhangs"



#### VIII. subjektive Grenzen

- die Rechtskraft erfasst grundsätzlich nur die Parteien, weil sie rechtliches Gehör hatten
- aber Rechtskrafterstreckung auf
  - Rechtsnachfolger
  - Dritte bei gesetzlicher Anordnung (zB § 42 GmbHG, §§ 310, 232 EO, § 112 IO; einschränkend auf abweisende Urteile § 28 KHVG)
  - jedermann bei Rechtsgestaltungsurteilen (teilweise str)
  - Zivilgerichte und Verwaltungsbehörden
- keine Rechtskrafterstreckung allein kraft materiellrechtlichen Zusammenhangs



#### IX. zeitliche Grenzen

- Umfang der Rechtskraft bemisst sich nach Lage im "entscheidungserheblichen Zeitpunkt" = Verhandlungsschluss erster Instanz
- => "Präklusionswirkung" = Ausschluss nicht vorgebrachter erheblicher Tatsachen und Beweismittel
  - bei "nova reperta" = bestehenden, aber unbekannten Tatsachen + sich darauf beziehenden Beweismitteln => Wiederaufnahmsklage bei unverschuldetem Unterlassen der Geltendmachung, sonst Präklusion, jedenfalls ist kein neuer Prozess möglich
  - bei "nova producta" = danach eintretenden Tatsachen => neuer Prozess ist möglich



# X. Wahrnehmung der Rechtskraft

- sie ist amtswegig wahrzunehmen (§ 411 Abs 2 ZPO)
- bei Einmaligkeitswirkung => Zurückweisung der 2. Klage
- bei Bindungswirkung => Abweichungsverbot f
  ür 2. Gericht
- bei Missachtung der Rechtskraft => Nichtigkeit (vgl §§ 411, 471 Z 6 ZPO)
- bei Rechtskraft auch des 2. Urteils
  - dieses ist maßgeblich
  - aber bei schuldloser Unkenntnis des 1. Urteils ist Wiederaufnahmsklage mgl (§ 530 Abs 2 Z 6 ZPO)



# XI. Beseitigung der Rechtskraft

- Nichtigkeitsklage (§ 529 ZPO)
- Wiederaufnahmsklage (§§ 530 f ZPO)
- Antrag gem § 42 Abs 2 JN
- Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- aber: keine Bekämpfung eines rechtskräftigen Urteils aus materiellrechtlichen Gründen (Irrtum, Arglist usw)



# XII. Vorfragenbehandlung 1

#### A. Allgemeines 1

- Begriff: Vorfrage ist eine Frage, deren Beurteilung Voraussetzung für die Beurteilung der Hauptfrage ist
- Arten: privatrechtliche öffentlichrechtliche strafrechtliche
- Vorfrage wird nur in den Entscheidungsgründen geklärt und nicht von der Rechtskraft des Urteils erfasst
- Problem der Unterbrechung bzw Bindung, wenn über die Vorfrage eine eigene Entscheidung - insb nicht durch ein Zivilgericht - mgl oder gar schon ergangen ist



# XII. Vorfragenbehandlung 2

- B. Fehlen einer Entscheidung über die Vorfrage
  - Lösungsmöglichkeiten: Unterbrechungszwang Unterbrechungsmöglichkeit Beurteilung allein durch Zivilgericht
  - zivilrechtliche: Unterbrechungsmöglichkeit bei <u>laufendem</u> Verfahren über Vorfrage oder eigene Beurteilung (§ 190 ZPO)
  - öffentlichrechtliche:
    - teils Unterbrechungspflicht (zB § 74 ASGG)
    - sonst Unterbrechungs<u>möglichkeit</u> bei <u>laufendem</u> Verfahren über Vorfrage oder eigene Beurteilung (§ 190 ZPO)
  - strafrechtliche: Unterbrechungsmöglichkeit ohne laufendes
     Verfahren über Vorfrage oder eigene Beurteilung (§ 191 ZPO)



# XII. Vorfragenbehandlung 3

- C. Vorliegen rechtskräftiger Entscheidungen über die Vorfrage 1
  - zivilrechtliche Vorfragenentscheidung: Bindung
    - auch bei in Ö anerkannter ausländischer Entscheidung
  - öffentlichrechtliche:
    - jedenfalls Bindung, wenn sie gesetzlich angeordnet ist
    - jedenfalls Bindung bei Unterbrechungspflicht
    - jedenfalls Bindung an konstitutiven Akt
    - im Übrigen str; OGH grds für Bindung, außer bei "absolut nichtigem Verwaltungsakt"
    - Missachtung: hM nimmt Verfahrensmangel an



## XII. Vorfragenbehandlung 4

- C. Vorliegen rechtskräftiger Entscheidungen über die Vorfrage 2
  - strafrechtliche:
    - OGH: Bindung (nur) an verurteilende Erkenntnisse
    - OGH: Bindung auch an ausländische verurteilende Strafurteile
    - Bindung nur so weit, als eine Aussage im Strafurteil strafrechtlich relevant ist (zB bei Wertfestsetzung nur Unterschreitung von strafrechtlichen Wertgrenzen ausgeschlossen)
    - keine Bindung bei Diversion
    - keine Bindung Dritter
    - keine Bindung bei Verkehrsunfällen (wegen § 28 KHVG 1994)
    - Missachtung => Nichtigkeitsgrund; bei unrichtiger Bindungsannahme => Verfahrensmangel



#### Vollstreckbarkeit

## I. Begriff

 = zwangsweise Durchsetzbarkeit eines Befehls durch ein Exekutionsgericht und seine Organe

# II. betroffene Entscheidungen

- grundsätzlich nur Leistungsurteile (stets Kostenentscheidung!)
- ausnahmsweise Gestaltungsurteile (Teilungsurteile)
- bei ausl Entscheidungen mgl s Exekutionsrecht

#### III. Eintritt

- nach Ablauf der Leistungsfrist (§ 409 ZPO)
  - 14 Tage bzw der Leistung angemessen, keine bei Unterlassung
  - ordentliche Rechtsmittel schieben den Eintritt der Vollstreckbarkeit auf
- grds nicht vor Rechtskraft (anders zB §§ 61, 91 ASGG)



# Rechtsgestaltungswirkung

# I. Begriff

- = konstitutive Änderung der Rechtslage durch Richterspruch

#### II. Arten

- im Prozess nur Rechtsvernichtung, nicht Rechtsbegründung
- auch prozessrechtliche Gestaltung (zB Nichtigkeit-, Wiederaufnahmsklage => Entscheidungsaufhebung mit Urteil)

#### III. Eintritt bei formeller Rechtskraft

# IV. Wirkung

- bei allein richterlicher Gestaltung (zB Scheidung): allseitige Wirkung
- im Übrigen: hM für allseitige Wirkung (str)



# Tatbestandswirkung, Reflexwirkung

## I. Begriff

- = Urteil erfüllt durch seine Existenz ein gesetzlich oder vertraglich vorgesehenes Tatbestandsmerkmal bzw wirkt sich materiellrechtlich aus
  - zB klagsabweisendes Urteil gegen Hauptschuldner => Gläubiger kann einen Bürgen nicht erfolgreich klagen
- ≠ Entscheidungswirkung kraft hoheitlichen Spruchs

#### II. rechtliches Gehör

- laut OGH darf das Gehör Dritter nicht beeinträchtigt werden
- maßgeblich ist, ob Gehör für sie vorgesehen ist
  - zB Ausfallsbürge: muss bei Insolvenzverfahren des Hauptschuldners leisten (§ 1356 ABGB) – kann Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht in Frage stellen



#### Beschlüsse 1

## I. Begriff

- = jede Entscheidung im Prozess, die nicht als Urteil ergeht

#### II. Arten

- sachentscheidende (zB Endbeschluss, Zahlungsbefehl)
- prozessbeendende (Klagszurückweisung)
- prozessgestaltende (zB Aufhebung und Zurückverweisung)
- prozessleitende (zB Erstreckung der Verhandlung)

#### III. Form

- mündliche Verkündung von Beschluss in der Verhandlung
- schriftlich
  - bei Abwesenheit einer Partei
  - wenn Rechtsmittel statthaft ist
  - wenn Exekution aufgrund des Beschlusses möglich ist



#### Beschlüsse 2

# IV. Begründung

- bei Beschluss über widerstreitende Anträge
- bei Antragsabweisung

# V. Wirkungen

- grds sind alle Entscheidungswirkungen mgl
- Rechtskraft bei prozessbeendenden Beschlüssen
- Vollstreckbarkeit
  - bei Leistungsbeschlüssen (zB Endbeschluss)
  - grds nach Ablauf der Leistungsfrist, weil Rekurs nicht aufschiebend wirkt
- Gestaltungswirkung
  - zB bei Aufhebungsbeschlüssen
  - grds mit Zustellung, weil Rekurs nicht aufschiebend wirkt



# fehlerhafte Entscheidungen

## I. Unterscheidung nach Wahrnehmbarkeit

- berichtigungsfähige Fehler => jederzeit korrigierbar
- mit Rechtsmittel anfechtbare Fehler => sonst gilt Urteil
- Nichturteil
  - = Urteil nicht von (willensfreien) Richtern bei Fehlen einer Partei
    - bei Fehlen des Urteilsantrags
  - ist auch ohne Anfechtung wirkungslos

# II. Unterscheidung nach Wirkungsminderung

- voll wirksame Urteile trotz Fehlers
- wirkungsgeminderte Urteile (zB Auflösung eines nicht bestehenden Rechtsverhältnisses)
- wirkungslose Urteile ("Schlag ins Wasser-Urteile): Nichturteil, unverständliches Urteil

# III. gilt sinngemäß für Beschlüsse



# Ablauf der Vorlesung Zivilprozessrecht

- Gerichtsbarkeit
- Parteilehre
- Streitgegenstand
- "Elemente" des Zivilprozesses
- Ablauf des Verfahrens erster Instanz
- Entscheidungslehre

# Rechtsmittelrecht

- Allgemeines Rechtsmittelrecht
- Berufung
- Revision
- (Revisions-)Rekurs
- Rechtsmittelklagen
- besondere Verfahrensarten



# Rechtsmittel - Grundlagen

# I. Begriff

- = Anrufung eines Gerichts höherer Instanz, um eine unrichtige
   Entscheidung abändern oder aufheben zu lassen
- im Zivilprozess können Parteifehler nicht korrigiert werden (dazu dienen Rechtsbehelfe wie Wiedereinsetzungsantrag oder Widerspruch gegen das VU)

#### II. Arten

- bei Urteil
  - Berufung an 2. Instanz
  - Revision an OGH
- bei Beschluss
  - Rekurs an 2. Instanz
  - Revisionsrekurs an OGH



## **Rechtsmittel - Einteilung 1**

## nach Zulassung

- ordentliche
  - sind vor Rechtskraft vorgesehen
  - bei OGH-Anrufung: sind von 2. Instanz zugelassen
- außerordentliche
  - sind nach Rechtskraft mgl
  - OGH-Anrufung trotz Nichtzulassung durch die 2. Instanz

#### II. nach erledigendem Gericht

- aufsteigende: erledigt das Instanzgericht
- nicht aufsteigende: erledigt das entscheidende Gericht

## III. nach Bedeutung für Entscheidungswirkungen

- aufschiebende: kein Eintritt der Entscheidungswirkungen
- nicht aufschiebende: Eintritt der Entscheidungswirkungen



## **Rechtsmittel - Einteilung 2**

## IV. nach Parteienbeteiligung

- einseitige: Rechtsmittelverfahren nur mit Rechtsmittelwerber
- zweiseitige: Beteiligung auch des Gegners am Verfahren

## V. nach Anfechtungsgründen

- beschränkte: nur bestimmte Gründe sind zulässig
- volle: neben der Rüge von Entscheidungsfehlern ist auch neues Vorbringen zulässig

## VI. nach Entscheidung über das Rechtsmittel

- aufhebende: führen nur zur Beseitigung der angefochtenen Entscheidung und Neuverhandlung in unterer Instanz
- abändernde: führen zur Endentscheidung durch das Rechtsmittelgericht



## **Rechtsmittel - Einteilung 3**

## VII. nach Zeitpunkt der Statthaftigkeit

- selbstständige: Entscheidung kann sofort angefochten werden
- verbundene: Rechtsmittel erst bei n\u00e4chster selbstst\u00e4ndig anfechtbarer Entscheidung statthaft

## VIII. nach erforderlicher Vorbereitung des Rechtsmittels

- sofort statthafte: stehen direkt kraft Gesetzes zu
- anzumeldende: müssen von Partei vorweg in Anspruch genommen werden



## I. besondere Rechtsmittelvoraussetzungen im Überblick

- Statthaftigkeit: klärt, ob ein Rechtsmittel und welches gegen eine konkrete Entscheidung zulässig ist
- Legitimation: klärt, wer zur Rechtsmittelerhebung befugt ist
- Rechtzeitigkeit: regelt Frist für die Rechtsmitteleinbringung
- Beschwer: klärt, wer ein berechtigtes Interesse an der Bekämpfung einer Entscheidung hat
- Verzicht/Zurücknahme: beseitigen vorweg bzw nachträglich die Zulässigkeit des Rechtsmittels
- Form und Inhalt: regeln die Erfordernisse für die Rechtsmittelhandlung



#### II. Statthaftigkeit

- Begriff
  - sie regelt die Bekämpfbarkeit bestimmter Entscheidungen durch bestimmte Rechtsmittel
  - sie legt die Art des Rechtsmittels fest
  - sie klärt, ob dieses Rechtsmittel im konkreten Fall zulässig ist
- Probleme
  - falsche Entscheidungsform => ändert am Rechtsmittel nichts
  - falsche Rechtsmittelwahl => Regeln für gesetzlich vorgesehenes Rechtsmittel werden angewendet
  - konkurrierende Behelfe => Partei kann wählen und auch häufen
  - Einmaligkeit des Rechtsmittels => mit dem ersten Rechtsmittel ist die Bekämpfungsmöglichkeit verbraucht



#### III. Legitimation

- die Parteien k\u00f6nnen jede Entscheidung anfechten
- Nebenintervenienten (auch der einfache) haben ein eigenes Rechtsmittelrecht
- bei Zwischenentscheidungen können auch andere Personen legitimiert sein
  - zB Sachverständige bzgl des Entlohnungsbeschlusses
  - zB Zeugen bzgl eines Strafbeschlusses



#### IV. Rechtzeitigkeit

- für alle Rechtsmittel sind Fristen einzuhalten
- Fristdauer: entweder 14 Tagen oder 4 Wochen
- die Fristen beginnen idR mit der Entscheidungszustellung
- es sind Notfristen, also unerstreckbare Fristen
- es sind prozessuale Fristen, zur Fristwahrung reicht daher die Absendung des Schriftsatzes am letzten Tag



#### V. Beschwer

- eine Entscheidung kann nur derjenige bekämpfen, für den sie nachteilig ist
- Arten
  - formelle: bemisst sich an der Erledigung eines Antrags
  - materielle: bemisst sich an Wirkung der Entscheidung für die Rechtssphäre
  - wirkungsbezogene: bemisst sich nach Ausmaß des angestrebte Rechtsschutzes
  - abgeleitete / sekundäre: bemisst sich nach der Entscheidungsbegründung und ihren Folgen



#### VI. Rechtsschutzverzicht im Rechtsmittelverfahren

- Rechtsmittelverzicht (§ 472 ZPO)
  - = Verzicht auf Bekämpfung im Voraus
  - ist erst nach Wirksamwerden der Entscheidung zulässig (str)
  - erfolgt durch Erklärung an das Gericht
  - dennoch eingebrachtes Rechtsmittel ist unzulässig
- Rechtsmittelzurücknahme (§ 484 ZPO)
  - = Verzicht auf Bekämpfung im Nachhinein
  - ist bis Schluss der Berufungsverhandlung oder bis zur Entscheidung des Rechtsmittelgerichts zulässig
  - erfolgt durch Erklärung an das Gericht
  - dem Gegner sind alle Kosten zu ersetzen



#### VII. Form- und Inhaltserfordernisse

- Form
  - Rechtsmittel sind schriftlich zu erheben
- Inhaltselemente
  - Bezeichnung des Rechtsmittelgerichts
  - Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung
  - Anfechtungserklärung
  - Rechtsmittelgründe
  - Antrag
  - Spezialvorbringen (zB zum Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage bei der außerordentlichen Revision; s § 506 Abs 1 Z 5 ZPO)



# Rechtsmittelgründe - Überblick

- I. Verletzung des Verfahrensrechts
  - Nichtigkeit
    - amtswegig wahrzunehmen (bei zulässigem Rechtsmittel)
    - absolute Wirkung = vernichtet auch richtige Entscheidung
  - einfacher Verfahrensmangel
    - nur bei Rüge im Rechtsmittel wahrzunehmen
    - muss potenziell Änderung der Entscheidung bewirken können
- II. Unrichtige Tatsachenfeststellung
- III. Unrichtige rechtliche Beurteilung



# Rechtsmittelanträge

#### I. Aufhebung

- = Beseitigung der Entscheidung
  - ist eine verfahrensrechtliche Entscheidung
  - sie kann endgültig sein (zB bei Vernichtung des Verfahrens)
  - sie kann zwecks neuerlicher Verhandlung über den Entscheidungsgegenstand erfolgen (durch Erst- oder Rechtsmittelgericht)

#### II. Abänderung

- = Ersetzung der Entscheidung durch eine inhaltlich neue über den Entscheidungsgegenstand
  - inhaltliche Entscheidung über zivil-/verfahrensrechtliche Frage
  - liegt auch bei Aufhebung iS einer ersatzlosen Beseitigung einer falschen Entscheidung vor (zB einer Klagszurückweisung)
  - umfasst Aufhebungsantrag als Minus



#### Rechtsmittelverfahren 1

#### I. Entscheidungsumfang

- Bindung an Rechtsmittelanträge (s § 462 Abs 1 ZPO)
- Teilrechtskraft mangels Bekämpfung eines Entscheidungsteils
- Verbot der reformatio in peius: Rechtsmittelwerber kann durch Rechtsmittelentscheidung nicht schlechter gestellt werden

#### II. Verfahrensinhalt

- im Prozess ist nur die Rüge von Gerichtsfehlern mgl
- teilweise gibt es nur bestimmte Rechtsmittelgründe
- Neuerungsverbot (§§ 482, 504 ZPO)
  - keine Klagsänderung
  - keine neuen Tatsachen und Beweismittel
  - Neuerungen bzgl Rechtsmittelgründe sind zulässig
  - Verstoß: bei Sachentscheidung unbeachtlich; Berücksichtigung durch Rechtsmittelgericht bekämpfbar (str)



#### Rechtsmittelverfahren 2

#### III. Ablauf des Rechtsmittelverfahrens

- Einbringung immer schriftlich beim Erstgericht
- Zulässigkeitsprüfung durch Erstgericht
- idR Rechtsmittelbeantwortung f
  ür den Gegner mgl
- Vorlage des Akts durch Erstgericht an das Rechtsmittelgericht
- Zulässigkeitsprüfung durch das Rechtsmittelgericht
- inhaltliche Behandlung durch das Rechtsmittelgericht
- Entscheidung mit Urteil oder Beschluss



#### Rechtsmittelverfahren 3

## IV. Entscheidung

- Erstgericht: kann in manchen Fällen ein Rechtsmittel zurückweisen (zB jedes bei Verspätung)
- Beschluss des Rechtsmittelgerichts
  - bei unzulässigem Rechtsmittel => Zurückweisung
  - bei Aufhebung der Entscheidung und Zurückverweisung an die untere Instanz
  - bei Endentscheidung ausnahmsweise im Berufungsverfahren (§ 473 ZPO) und bei Rechtsmitteln gegen Beschlüsse
  - reine Kostenentscheidungen
  - über Zulässigkeit der Anrufung des OGH
- Urteil des Rechtsmittelgerichts
  - bei Entscheidung über die Klage im Berufungs- und Revisionsverfahren



## I. Begriff

- geregelt in den §§ 461 bis 501 ZPO
- sie ist das Rechtsmittel gegen alle Urteile der 1. Instanz
- sie ist
  - ordentlich
  - grds aufsteigend
  - aufschiebend
  - zweiseitig
  - beschränkt (außer bei Ehenichtigkeit, Ehefeststellung)
  - · selbstständig
  - sofort statthaft, außer bei Urteilsverkündung in Anwesenheit beider Parteien => die Berufung ist binnen 14 Tagen anzumelden (§ 461 Abs 2 ZPO)



#### II. Berufungsgründe 1

#### 1. Nichtigkeitsgründe

- Fälle
  - s insb § 477 ZPO: zB Besetzungsfehler, Fehlen der inländischen Gerichtsbarkeit, Unzuständigkeit, Gehörsentzug, Unzulässigkeit des Rechtswegs, grob mangelhafte Fassung des Urteils
  - aber dort keine taxative Aufzählung, Nichtigkeit zB auch bei Parteiunfähigkeit, Urteil trotz Rechtskraft bzw Streitanhängigkeit ua
- Behandlung
  - amtswegige Wahrnehmung
  - wirken abstrakt = ohne Rücksicht darauf, ob sie Einfluss auf die Richtigkeit der Entscheidung hatten



- II. Berufungsgründe 2
- 2. "sonstige"/"einfache" Verfahrensmängel (s insb § 496 ZPO)
  - Arten
    - unvollständige Erledigung der Sachanträge
    - Verhinderung einer erschöpfenden Erörterung und gründlichen Beurteilung der Streitsache
    - keine Erörterung erheblicher Tatsachen
  - Behandlung
    - sind rügebedürftig, keine amtswegige Wahrnehmung
    - liegen nur vor, wenn sie potenziell Einfluss auf die Richtigkeit der Entscheidung haben konnten
    - das Berufungsgericht soll das Verfahren ergänzen und mit Urteil entscheiden, kann auch mit Beschluss das Urteil aufheben und das Verfahren an das Erstgericht zurückverweisen



- II. Berufungsgründe 3
- 3. unrichtige Lösung der Tatfrage (s §§ 488, 498 ZPO)
  - Arten
    - unrichtige Beweiswürdigung
    - unrichtige Tatsachenfeststellung
    - Aktenwidrigkeit
  - Behandlung
    - sind rügebedürftig, keine amtswegige Wahrnehmung
    - grds ist Beweiswiederholung erforderlich, uU kann sie mittelbar erfolgen



#### II. Berufungsgründe 4

- 4. unrichtige rechtliche Beurteilung
  - Arten
    - Heranziehung unrichtiger Normen
    - unrichtige Auslegung
    - unrichtige Subsumtion
    - auch Verfahrensmängel infolge unrichtiger rechtlicher Beurteilung ("sekundäre Verfahrensmängel")
  - Behandlung
    - sind rügebedürftig, keine amtswegige Wahrnehmung
    - dann erfolgt aber rechtliche Überprüfung in jede Richtung



- II. Berufungsgründe 5
- 5. "Bagatellberufung" (§ 501 ZPO)
  - Voraussetzung
    - bei Entscheidungswert ≤ 2.700 € (nicht Streitwert in Klage!)
    - gilt nicht für Ehesachen, Prozesse, die das Bestehen eines Bestandverhältnisses betreffen, Verbands-Inkassosachen, Arbeits- und Sozialrechtssachen
  - zulässige Berufungsgründe sind dann nur
    - Nichtigkeitsgründe
    - unrichtige rechtliche Beurteilung



#### III. Berufungsverfahren 1

- 1. Berufungsschrift
  - binnen 4 Wochen (§ 464 ZPO)
  - schriftlich (§ 465 ZPO), Inhalt s § 467 ZPO
  - ist beim Erstgericht einzubringen
- 2. Prüfung durch das Erstgericht
  - Zurückweisung nur mangels Anmeldung bzw Rechtzeitigkeit
- 3. Berufungsbeantwortung durch Gegner (§ 468 ZPO)
  - binnen 4 Wochen
  - schriftlich, sie enthält das Gegenvorbringen zur Berufung
  - insb sind nachteilige Feststellungen bzw Verfahrensfehler zu rügen, wenn die Berufung sich auf Feststellungen des Erstgerichts bezieht (OGH: ist auch bei Rechtsrüge der Fall)



#### III. Berufungsverfahren 2

- 4. Selbststattgebung durch das Erstgericht
  - bei Berufung gegen VU, ist unanfechtbar (§ 469 Abs 3 ZPO)
- 5. Verfahren vor dem Berufungsgericht
  - Vorverfahren (§§ 470 ff ZPO)
    - Aktenverfahren
    - Wahrnehmung der Fälle des § 471 ZPO (Unzulässigkeit der Berufung, Nichtigkeitsfälle)
    - Entscheidung immer mit Beschluss
  - mündliche Berufungsverhandlung (§§ 480 ff ZPO)
    - findet nur statt, wenn das Berufungsgericht sie für erforderlich hält
    - ermöglicht insb die Beseitigung von Verfahrensmängeln und eine Beweiswiederholung



#### III. Berufungsverfahren 3

- **6. Berufungsentscheidung** (§§ 494 ff ZPO)
  - mit Beschluss
    - bei Zurückweisung der Berufung bzw der Klage
    - bei Urteilsaufhebung und Zurückverweisung an die 1. Instanz
  - Urteil
    - bei meritorischer Erledigung des Prozesses
    - das Ersturteil ist zu bestätigen oder abzuändern
    - es sind die Aussprüche über die Anrufbarkeit des OGH zu treffen (s § 500 ZPO)



## I. Begriff

- geregelt in den §§ 502 bis 513 ZPO
- sie ist das Rechtsmittel gegen Urteile der 2. Instanz
- sie dient auch der Einzelfallgerechtigkeit, vor allem aber der Einheitlichkeit der Rechtsprechung durch höchstgerichtliche Leitjudikatur
- sie ist
  - ordentlich oder außerordentlich
  - aufsteigend
  - meist aufschiebend
  - zweiseitig
  - beschränkt
  - selbstständig
  - wenn statthaft, dann ohne Anmeldung



- II. (Un-)Statthaftigkeit (§ 502 ZPO) 1
- 1. absolute Unstatthaftigkeit bei
  - Entscheidungswert ≤ 5.000 €
  - Entscheidungswert > 5.000 € + ≤ 30.000 € + Nichtzulassung durch das Berufungsgericht
  - Mutteransprüchen, Unterhalt von 1 bis 30.000 € + Nichtzulassung durch das Berufungsgericht
  - keine absolute Unstatthaftigkeit bei
    - Ehestreitigkeiten, Ehegattenansprüche
    - Bestandstreitigkeiten, wenn es um Kündigung, Räumung oder Feststellung geht
    - Klage eines KSchG-Verbands über abgetretenen Anspruch
    - Arbeits- und Sozialrechtssachen



- II. (Un-)Statthaftigkeit (§ 502 ZPO) 2
- 2. Zulassungs-/Grundsatzrevision
  - Voraussetzung ist immer eine erhebliche Rechtsfrage
    - = eine Rechtsfrage des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts von erhebliche Bedeutung für Rechtseinheit, Rechtssicherheit und Rechtsentwicklung
    - zB bei Abweichen des Berufungsgericht von der einheitlichen OGH-Rsp, Fehlen oder Uneinheitlichkeit der OGH-Rsp
  - bei Zulassung durch Berufungsgericht: ordentliche Revision
  - bei Nichtzulassung durch das Berufungsgericht
    - bei Entscheidungswert ≤ 30.000 €: Abänderungsantrag an das Berufungsgericht
    - bei Entscheidungswert > 30.000 €: außerordentliche Revision an den OGH



## III. Revisionsgründe (§ 503 ZPO)

- OGH ist Rechtsinstanz => überprüft nicht Tatsachenfeststellungen
- Nichtigkeit des Berufungsurteils
  - auch erstinstanzliche Nichtigkeit, außer sie wurde vom Berufungsgericht verneint
- Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens
  - OGH: nicht erstinstanzliche Verfahrensmängel, die in der Berufung nicht gerügt bzw vom Berufungsgericht verneint wurden
- Aktenwidrigkeit
- unrichtige rechtliche Beurteilung
  - Trennung von Tatfrage und Rechtsfrage nötig bei: "quaestiones mixtae" - unbestimmten Rechtsbegriffen - Rechtsvermutungen
  - Rüge ist auszuführen => umfassende Beurteilung durch OGH



## IV. Revisionsverfahren (§§ 504 ff ZPO) 1

- 1. ordentliche Revision
  - Revisionsschrift
    - binnen 4 Wochen (§ 505 Abs 2 ZPO)
    - schriftlich; Inhalt s § 506 ZPO
    - ist beim Erstgericht einzubringen (§ 505 Abs 1 ZPO)
  - Prüfung durch das Erstgericht (§ 507 ZPO)
    - Zurückweisung, außer mangels erheblicher Rechtsfrage
  - Revisionsbeantwortung (§ 507a ZPO)
  - Zwischenverfahren vor dem Berufungsgericht (§ 507b ZPO)
  - Verfahren vor dem OGH (§§ 508a ff ZPO)
    - Zulässigkeitsprüfung OGH ist an Zulassung nicht gebunden
    - inhaltliche Behandlung samt Entscheidung



- IV. Revisionsverfahren (§§ 504 ff ZPO) 2
- 2. Abänderungsbereich (§ 508 ZPO)
  - Revisionsschrift
    - = Schriftsatz mit Abänderungsantrag (= Antrag auf Zulassung der Revision) an das Berufungsgericht + ordentlicher Revision
    - ist beim Erstgericht einzubringen
  - Prüfung durch das Erstgericht
  - Zulassungsprüfung vor dem Berufungsgericht
    - Abänderungsantrag nicht stichhaltig => Zurückweisung
    - Abänderungsantrag stichhaltig => Zulassung der ordentlichen Revision => Einholung der Revisionsbeantwortung => Vorlage an den OGH
  - Verfahren vor dem OGH
    - Zulässigkeitsprüfung (§ 508a Abs 1 ZPO)
    - inhaltliche Behandlung samt Entscheidung



## IV. Revisionsverfahren (§§ 504 ff ZPO) 3

- 3. außerordentliche Revision
  - Revisionsschrift
    - ordentliche Revision + Darlegung der erheblichen Rechtsfrage (§ 506 Abs 5 ZPO)
    - ist beim Erstgericht einzubringen
  - Prüfung durch das Erstgericht
    - danach Vorlage direkt an den OGH (§507b Abs 3 ZPO)
  - Verfahren vor dem OGH (§ 508a ZPO)
    - Zulässigkeitsprüfung (§ 508a Abs 1 ZPO)
    - Einholung der Revisionsbeantwortung (§ 508a Abs 2 ZPO)
    - inhaltliche Behandlung samt Entscheidung



- IV. Revisionsverfahren (§§ 504 ff ZPO) 4
- 4. Revisionsentscheidung (§§ 510 ff ZPO)
  - mit Beschluss
    - bei Zurückweisung der Revision bzw der Klage
    - bei Urteilsaufhebung und Zurückverweisung, uU an die 1. Instanz
  - Urteil
    - bei meritorischer Erledigung des Prozesses
    - das Berufungsurteil ist zu bestätigen oder abzuändern
  - teilweise Begründungsbeschränkung bzw Begründungsentfall (s § 510 Abs 3 ZPO)



#### I. Begriff

- geregelt in den §§ 514 bis 527 ZPO
- er ist das Rechtsmittel gegen Beschlüsse der 1. Instanz
- er ist
  - ordentlich
  - meist aufsteigend (s § 522 ZPO)
  - nicht aufschiebend (s § 524 ZPO)
  - ab Streitanhängigkeit zweiseitig (s § 521a ZPO)
  - beschränkt
  - selbstständig oder verbunden (s § 515 ZPO)
  - wenn statthaft, dann ohne Anmeldung (Ausnahme § 518 ZPO)



## II. Statthaftigkeit

- der Rekurs ist statthaft, sofern es keine gesetzliche Beschränkung gibt (§ 514 ZPO)
- Einschränkungen
  - beim vorbehaltenen Rekurs (§ 515 ZPO)
  - bei EWert ≤ 2.700 € sind nur besonders wichtige Beschlüsse anfechtbar, zB eine Klagszurückweisung, weiters Kostenentscheidungen > 50 € (§ 517 ZPO)
  - im Besitzstörungsverfahren ist nur der Endbeschluss anfechtbar (§ 518 ZPO)
  - im Berufungsverfahren sind nur Zurückweisungs- bzw Aufhebungs- und Zurückverweisungsbeschlüsse anfechtbar (§ 519 ZPO)



#### III. Rekursgründe

- sind nicht näher geregelt (vgl §§ 514, 520 ZPO)
- hM: Revisionsgründe = Rekursgründe
  - Nichtigkeit
  - Verfahrensmängel
  - Aktenwidrigkeit
  - unrichtige rechtliche Beurteilung
- die unrichtige Lösung der Tatfrage ist nur eingeschränkt anfechtbar; zB
  - bei mittelbarer Beweisaufnahme
  - wenn Beweismittel im Akt liegt



#### IV. Rekursverfahren

- Rekurserhebung
  - grds binnen 14 Tagen (s auch Ausnahmen § 521 ZPO)
  - Schriftsatz (§ 520 Abs 1 ZPO), Inhalt ≈ wie Berufung
  - ist beim Erstgericht einzubringen
- Prüfung durch das Erstgericht
  - Zurückweisung mgl (§ 523 ZPO)
  - vereinzelt kann Erstgericht dem Rekurs stattgeben (§ 522 ZPO)
- ab Streitanhängigkeit grds Rekursbeantwortung (§ 521a ZPO)
- Verfahren vor dem Rekursgericht
  - Aktenverfahren (§ 526 ZPO)
  - Rekursentscheidung erfolgt mit Beschluss ≈ wie im Berufungsverfahren (s §§ 526, 527 ZPO)



#### I. Begriff

- geregelt in den §§ 528, 528a ZPO
- er ist das Rechtsmittel gegen Beschlüsse der 2. Instanz
- er dient der Einzelfallgerechtigkeit und der Einheitlichkeit der Rechtsprechung durch höchstgerichtliche Leitjudikatur
- er ist
  - ordentlich oder außerordentlich
  - meist aufsteigend
  - meist aufschiebend
  - ab Streitanhängigkeit zweiseitig (s § 521a ZPO)
  - nicht aufschiebend (s § 524 ZPO)
  - beschränkt
  - wenn statthaft, dann ohne Anmeldung



- II. (Un-)Statthaftigkeit (§ 528 ZPO) 1
- 1. absolute Unstatthaftigkeit bei
  - Entscheidungswert ≤ 5.000 € (Ausnahmen wie bei Revision)
  - Entscheidungswert > 5.000 € + ≤ 30.000 € + Nichtzulassung durch das Rekursgericht
  - Bestätigung des erstinstanzlichen Beschlusses, außer bei Klagszurückweisung
  - Entscheidung über Kosten, Verfahrenshilfe, Sachverständigengebühren
  - Besitzstörungsstreitigkeiten



- II. (Un-)Statthaftigkeit (§ 528 ZPO) 2
- 2. Zulassungs-/Grundsatzbereich
  - Voraussetzung ist immer eine erhebliche Rechtsfrage
  - bei Zulassung durch das Rekursgericht: ordentlicher Revisionsrekurs
  - bei Nichtzulassung durch das Rekursgericht
    - bei Entscheidungswert ≤ 30.000 €: Abänderungsantrag an das Rekursgericht
    - bei Entscheidungswert > 30.000 €: außerordentlicher Revisionsrekurs an den OGH



#### III. Revisionsrekursgründe

vgl sinngemäß bei der Revision

#### IV. Revisionsrekursverfahren

- vgl sinngemäß bei der Revision



#### I. Begriff

- geregelt in den §§ 529 bis 547 ZPO
- sie dienen zur Bekämpfung grds schon rechtskräftiger Entscheidungen wegen grober Fehlerhaftigkeit
- Ziel: Aufhebung der Entscheidung + neuerliche Verhandlung und Entscheidung in der Sache
- sie sind
  - außerordentlich
  - nicht aufsteigend
  - nicht aufschiebend
  - zweiseitig
  - beschränkt
  - selbstständig
  - sofort statthaft



#### II. Zulässigkeit - Besonderheiten im Allgemeinen

- Statthaftigkeit (§ 529 Abs 1, § 530 Abs 1 ZPO)
  - sind gegen sacherledigende Entscheidungen gerichtet = Sachentscheidung, Klagszurückweisung
- Legitimation
  - Parteien, im Prozess schon beigetretene Nebenintervenienten
  - OGH: trotz Rechtsnachfolge noch alte Partei
- Rechtzeitigkeit (§ 534 ZPO)
  - relative Frist von 4 Wochen
  - absolute Frist von 10 Jahren
- Beschwer
  - OGH: es gilt auch die wirkungsbezogene Beschwer, daher kann siegreiche Partei Klagsgründe aufgreifen



#### III. Anwendungsbereich der Nichtigkeitsklage (§ 529 ZPO)

- dient zur Geltendmachung besonders schwerer Nichtigkeiten
- sie setzt formelle Rechtskraft voraus
  - OGH: diese tritt bei Zustellung an Prozessunfähigen ein (str)

#### IV. Gründe für die Nichtigkeitsklage

- Ausgeschlossenheit
- Entzug des rechtlichen Gehörs
- Prozessunfähigkeit
- Vollmachtsmangel bei gewillkürtem Vertreter
- die Klage ist unstatthaft, wenn
  - die Gründe vergeblich mit Rechtsmittel geltend gemacht wurden
  - die Ausgeschlossenheit mit Rechtsmittel geltend machbar war



- V. Anwendungsbereich der Wiederaufnahmsklage (§§ 530, 531 ZPO)
  - dient zur Geltendmachung grober Unrichtigkeiten
  - sie ist auch vor formeller Rechtskraft statthaft, weil die Gründe wegen des Neuerungsverbots mit Rechtsmittel nicht geltend machbar sind

### VI. Gründe für die Wiederaufnahmsklage 1

- strafrechtliche, insb
  - Urkundenfälschung
  - Falschaussage
  - Betrug
  - Amtsmissbrauch des Gerichts



#### VI. Gründe für die Wiederaufnahmsklage 2

- Wegfall bindender Entscheidungen
  - ausdrücklich geregelt ist das für bindende Strafurteile; das gilt nach hM analog auch bei Zivilurteilen, Bescheiden
- unverschuldetes Auffinden/Benützbarwerden rechtskräftiger Entscheidungen
- unverschuldetes Auffinden/Benützbarwerden neuer Tatsachen und Beweismittel, die eine günstige Entscheidung bewirkt hätten (nova reperta)
- Benützbarwerden präkludierter Beweismittel



#### VII. Verfahren

- Klagseinbringung
  - individuelle Zuständigkeit des (letzt)entscheidenden Gerichts
  - Inhalt (§ 536 ZPO): insb Vorbringen zur Zulässigkeit, Gründe, Begehren auf Aufhebung und Neuverhandlung
- Vorprüfungsverfahren (§ 538 ZPO)
  - bei Unzulässigkeit Klagszurückweisung
- Aufhebungsverfahren ("iudicium rescindens")
  - Aufhebung erfolgt mit Urteil
- Erneuerungsverfahren ("iudicium rescissorium")
  - kann vor Rechtskraft des aufhebenden Urteils erfolgen
  - richtet sich nach den Regeln für das ursprüngliche Verfahren
  - kann uU entfallen (zB wenn rechtskräftiges Urteil gefunden wird)



# Ablauf der Vorlesung Zivilprozessrecht

- Gerichtsbarkeit
- Parteilehre
- Streitgegenstand
- "Elemente" des Zivilprozesses
- Ablauf des Verfahrens erster Instanz
- Entscheidungslehre
- Rechtsmittelrecht

## besondere Verfahrensarten

- Wechselmandatsverfahren
- Bestandverfahren
- Schiedsverfahren
- Verfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten
- Europäische Verfahrensarten (Mahn-, Bagatell-, Unterhaltsverfahren)



#### Wechselmandatsverfahren

- I. geregelt in den §§ 555 bis 559 ZPO
- II. ist ein Schnellverfahren zur Titulierung von Wechselansprüchen
- III. Grundlage: gültiger und unbedenklicher Wechsel
- IV. Verfahren
  - Wertzuständigkeit der Handelsgerichte
  - "Wechselmandatsklage" + Wechseloriginal als Beilage
  - Gericht erlässt Wechselzahlungsauftrag (WZA)
  - Einwendungen sind binnen 14 Tagen möglich
  - dann erfolgt vorbereitende Tagsatzung usw samt Urteil über die Aufrechterhaltung des WZA
  - Exekution zur Sicherstellung ist trotz Einwendungen mgl



#### Bestandverfahren 1

- I. geregelt in den §§ 560 bis 576 ZPO
- II. ist ein Schnellverfahren zur Schaffung von Räumungsoder Übergangstiteln
- III. Aufkündigungs-, Übergabs-/Übernahmsverfahren bei unbeweglichen Bestandobjekten 1
  - Aufkündigung (mit Klagsfunktion)
    - Eigenzuständigkeit des BG der gelegenen Bestandsache
    - anzugeben sind neben Gericht und Parteien das Bestandobjekt, Vertragsende (Kündigungstermin) und Kündigungsbegründung
    - zu stellen ist ein Übergabe-/Übernahmeauftrag
    - einzuhalten sind Kündigungsfrist und Kündigungstermin (§§ 560, 563 ZPO)



#### **Bestandverfahren 2**

# III. Aufkündigungs-, Übergabs-/Übernahmsverfahren bei unbeweglichen Bestandobjekten 2

- Gericht erlässt begehrten Auftrag und stellt ihn zu
  - Zustellung bewirkt den Zugang der Kündigungserklärung (hM)
- Einwendungen sind binnen 4 Wochen möglich
- dann vorbereitende Tagsatzung usw
- das Urteil enthält eine Entscheidung über
  - die Aufrechterhaltung der Kündigung bzw des Gerichtsauftrags
  - bejahendenfalls den Titel auf Übergabe/Übernahme
- Räumungstitel
  - ist auch gegen den Untermieter usw vollstreckbar (§ 568 ZPO)
  - tritt nach 6 Monaten außer Kraft (§ 575 Abs 2 ZPO)
  - ist ein "iudicium duplex" = Titel für beide Parteien (§ 561 ZPO)



#### I. Allgemeines

- Erledigung zivilrechtlicher Streitigkeiten durch nichtstaatliche Entscheidungsorgane
- "ad hoc" -/institutionelle/statutarische Schiedsgerichte
- §§ 577-618 ZPO gelten bei Sitz in Österreich, teils immer, nicht für Schlichtung nach VereinsG 2002
- nur teilweise zwingende Regelungen, Verfahrensgestaltung grundsätzlich frei

#### II. Schiedsfähigkeit (§ 582 ZPO)

- vermögensrechtliche/vergleichsfähige sonstige Ansprüche
- nicht: familienrechtliche Ansprüche, Ansprüche nach MRG, WGG und WEG



#### III. Schiedsvereinbarung (§§ 581 ff, 617 f ZPO)

- Prozessrechtsvertrag bzgl Rechtsverhältnis, Einzelstreitigkeit
- erforderlich ist die persönliche + objektive Schiedsfähigkeit;
   Beschränkungen gibt es bzgl Konsumenten, Arbeitsrechtssachen
- selbstständig, als Klausel, letztwillig, durch Rechtsgeschäft
- Schriftlichkeitsgebot (auch E-Mail udgl)
- umfasst auch vorläufige/sichernde Maßnahmen (§ 593 ZPO)
- begründet die prorogable Unzuständigkeit der ordentlichen Gerichte, die Verfahrenseinleitung dann "Schiedsanhängigkeit"
- Formmangel der Schiedsvereinbarung heilt mit Einlassung



#### IV. Schiedsgericht (§§ 586 ff ZPO)

- ungerade Anzahl, mangels Vereinbarung drei Richter
- Bestellung, Beendigung, Ablehnung
- Rechte und Pflichten (Haftung s § 594 ZPO)

### V. Zuständigkeit (§§ 592 f ZPO)

- "Kompetenz-Kompetenz" des Schiedsgerichts
- Einrede spätestens mit erstem Vorbringen zur Sache
- für vorläufige und sichernde Maßnahmen
  - sind nach Anhörung des Gegners schriftlich zu erlassen
  - bei Anspruchsvereitelung, unwiederbringlichem Schaden
  - Vollziehung (entsprechender Maßnahmen) durch BG; Ablehnung der Vollziehung; Anhörung des Gegners; Aufhebung der Vollziehung



#### VI. Durchführung des Verfahrens (§§ 594 ff ZPO)

- teilweise zwingende Vorschriften, zB
  - faire Behandlung
  - Gewährung rechtlichen Gehörs
  - freie Vertreterwahl
  - Klage und Klagebeantwortung
  - Beweisaufnahme
- sonst freie Gestaltung durch Parteien bzw Schiedsgericht
- BG-Rechtshilfe wie für ausländische Gerichte



#### VII. Verfahrensbeendigung (§§ 603 ff ZPO)

- Schiedsspruch
  - materielles Recht: Parteienvereinbarung/Schiedsgerichtsermessen
  - grds gilt bei Abstimmung das Mehrheitsprinzip
  - (Unter-)Schriftlichkeit
  - Begründungspflicht mangels anderer Parteienvereinbarung
  - Rechtskrafts- und Vollstreckbarkeitsbestätigung
  - Wirkungen wie rechtskräftiges Urteil
  - Berichtigung/Ergänzung/Erläuterung
- Vergleich/Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut
- Beschluss (zB bei Versäumung der Klagserhebung, Klagszurücknahme)
- Kostenentscheidung



#### VIII. Rechtsbehelfe (§§ 611 ff, 615 f ZPO) 1

- Aufhebungsklage
  - prozessrechtliche Gestaltungsklage zwecks staatlicher Kontrolle
  - zB bei Fehlen/Überschreiten der Schiedsvereinbarung, Entzug des rechtlichen Gehörs, mangelnder Schiedsfähigkeit, ordre public-Verstoß, bestimmten WA-Gründen; bei Konsumenten, Arbeitsrechtssachen auch bei Verstoß gegen zwingende Vorschriften, sonstigen WA-Gründen, Fehlen der Rechtsbelehrung vor Schiedsvereinbarung
  - Frist: drei Monate/4 Wochen bei WA-Gründen
  - Zuständigkeit: grds OGH; bei Konsumenten/Arbeitssachen GH kraft Vereinbarung/am Schiedsgerichtssitz, in Wien HG Wien/ ASG Wien
  - Verfahren nach ZPO-Regeln, Öffentlichkeitsausschluss



#### VIII. Rechtsbehelfe (§§ 611 ff, 615 f ZPO) 2

- Feststellung des (Nicht-)Bestehens eines Schiedsspruchs
- amtswegige Wahrnehmung von Aufhebungsründen
- IX. Anerkennung/Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche (§ 614 ZPO)
  - erleichtert insb durch das New Yorker Schiedsübereinkommen BGBI 1961/200, das in den meisten Staaten der Welt gilt



## **Arbeits- und Sozialgerichtsverfahren 1**

#### I. Allgemeines

- geregelt insb im ASGG
- dieses sieht eine Spezialgerichtsbarkeit in existenziell wichtigen Sachen vor
- primär gelten die ASGG-Bestimmungen, subsidiär die Vorschriften für Zivilverfahren (§ 2 Abs 1 ASGG)
- die ASG sind ordentliche Gerichte (§ 2 Abs 1 ASGG)



## **Arbeits- und Sozialgerichtsverfahren 2**

#### II. Zuständigkeit (§§ 3 ff ASGG)

- Arbeitsrechtssachen (§ 50 ASGG): insb Streit zwischen AG AN aus Arbeitsvertrag, AG AN-Organen, betriebsverfassungsrechtliche Streitigkeiten
- Sozialrechtssachen (§ 65 ASGG): insb Bestand, Umfang, Ruhen von Sozialrechtsansprüchen, Ansprüche auf Insolvenz-Entgelt
- sachlich: GH als ASG bzw ASG Wien
- örtlich: teils Wahl-, teils Zwangszuständigkeiten
- Unzuständigkeit (§§ 37 f ASGG): grds Besetzungsproblem



## **Arbeits- und Sozialgerichtsverfahren 3**

#### III. Allgemeine Verfahrensbesonderheiten

- Besetzung mit Laienrichtern (§§ 10 ff ASGG)
- Verfahren sind besonders rasch durchzuführen (§ 39 ASGG)
- Annäherung an das BG-Verfahren (vgl § 39 ASGG)
- besondere Vertretungsregelung (§§ 39, 40 ASGG)
  - in erster Instanz keine Vertretungspflicht, zudem erweiterter Kreis vertretungsbefugter Personen
  - qualifizierte Vertreter in erster und zweiter Instanz (neben RA zB Kammerfunktionäre und Kammerarbeitnehmer, Personen von Sozialversicherungsträgern)
- Besonderheiten bei Rechtsmitteln
  - keine Beschränkung der Berufungsgründe gem § 501 ZPO, der Rekursstatthaftigkeit gem § 517 ZPO (§ 44 ASGG)
  - keine Wertgrenzen bei der Revision (§ 502 Abs 5 ZPO), keine Grenze von 5.000 € beim Revisionsrekurs (§ 528 Abs 2 ZPO)



#### I. Rechtsgrundlage

- geregelt in der VO (EG) Nr 1896/2006
- sie gilt seit dem 12.12.2008
- primär gilt Gemeinschaftsrecht, hilfsweise ZPO (vgl § 252)

#### II. Anwendungsbereich (Art 2 ff)

- VO gilt in Zivil- und Handelssachen ≈ Art 1 EuGVVO, außer für Ansprüche aus außervertraglichen Schuldverhältnissen
- sie gilt nur für grenzüberschreitende Rechtssachen (vgl Art 3)
- wenn es um die Betreibung bezifferter und fälliger Geldforderungen geht
- das Verfahren ist <u>fakultativ</u> zu anderen Verfahren (Art 1 Abs 3)



#### III. Zuständigkeit

- internationale Zuständigkeit (Art 6)
  - richtet sich nach Unionsrecht
  - bei Klage gg Verbraucher ist sein Wohnsitz-MS zuständig
- sachliche und örtliche Zuständigkeit (§ 252 Abs 2 und 3 ZPO)
  - bis Einlangen des Einspruchs: BGfHS Wien
  - danach Überweisung an das vom Antragsteller binnen 30 Tagen nach Aufforderung durch BGfHS namhaft zu machende Gericht sonst erfolgt Klagszurückweisung



#### IV. Verfahren (Art 7 ff) 1

- Antrag auf Erlassung eines europäischen Zahlungsbefehls
  - Angaben zu Parteien und Sache
  - Hinweise zum grenzüberschreitenden Charakter
  - ordentliches Verfahren nach Einspruch kann abgelehnt werden
  - Formblatt A ist zu verwenden
- Prüfung des Antrags
  - uU Korrektur, Änderung, Zurückweisung des Antrags (s Art 9 ff)
- Erlassung des Zahlungsbefehls + Zustellung an Gegner
- Einspruch
  - ist binnen 30 Tagen mgl
  - schriftlich oder elektronisch
  - Formblatt F ist zu verwenden



#### IV. Verfahren (Art 7 ff) 2

- nach Einspruch (Art 17)
  - Verfahrensbeendigung, wenn der Antragsteller das ausdrücklich wollte oder
  - ordentliches Gerichtsverfahren gem §§ 257 ff (§ 252 Abs 4)
- Uberprüfung des rechtskräftigen Zahlungsbefehls (Art 20)
  - zB wegen Zustellmängeln, Verhinderung bei Einspruchserhebung

#### V. Vollstreckung (Art 19, 21 ff)

- ist ohne Vollstreckbarerklärung mgl
- Verweigerung nur ausnahmsweise, insb bei erfolgter Zahlung



## Europäisches Bagatellverfahren 1

#### I. Rechtsgrundlage

- geregelt in der VO (EG) Nr 861/2007 idF VO (EU) Nr 2421/2015
- sie gilt seit dem 1.1.2009
- primär gilt Gemeinschaftsrecht, hilfsweise nationales Verfahrensrecht (Art 19; s insb § 548 ZPO)

#### II. Anwendungsbereich (Art 2 ff)

- VO gilt in Zivil- und Handelssachen ≈ Art 1 EuGVVO, ausgenommen Staatshaftung, Arbeitssachen usw (s Art 2)
- wenn der Streitwert 5.000 € nicht übersteigt
- betrifft nicht nur Geldforderungen
- VO gilt nur für grenzüberschreitende Rechtssachen



## Europäisches Bagatellverfahren 2

#### III. Verfahrensvereinfachungen

- grds schriftliches Verfahren (Art 5)
- nach Klage und Antwort erfolgt innerhalb von 30 Tagen Urteil oder Verfahrensfortsetzung
- Einsatz von Video- und Kommunikationstechnik (Art 8)
- das Gericht bestimmt den Umfang der Beweisaufnahmen, auch schriftliche Aussagen sind mgl (Art 9)
- keine Vertretungspflicht (Art 10)
- Einsatz von Formblättern
- geringe Mindeststandards für Überprüfung des Urteils (Art 18)



## Europäisches Bagatellverfahren 3

#### IV. Vollstreckung (Art 20 ff)

- das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, eine Sicherheitsleistung ist nicht erlaubt (Art 15)
- ist ohne Vollstreckbarerklärung mgl
- zum Vollstreckungsverfahren s Art 21
- Verweigerung nur ausnahmsweise bei Unvereinbarkeit mit früherem Urteil



## Europäische Unterhaltsverordnung 1

#### I. Rechtsgrundlage

- geregelt in der VO (EG) Nr 4/2009
- gilt seit dem 18.6.2011

#### II. Anwendungsbereich (Art 2 ff)

- erfasst alle Unterhaltspflichten die auf einem Familien-, Eheverhältnis odgl beruhen
- ersetzt insoweit die EuGVVO



## **Europäische Unterhaltsverordnung 2**

#### III. verfahrensrechtliche Besonderheiten

- Regelung der internationalen Zuständigkeit (Art 3 ff)
- Verfahrensbegrenzung durch ergangene Entscheidung (Art 8)
- Aussetzung wegen Sachzusammenhangs (Art 13)
- Recht auf Nachprüfung einer Entscheidung (Art 19)
  - wenn Gegner sich wegen Gehörsentzug zu Verfahrensbeginn nicht auf Verfahren eingelassen hat
  - wenn er wegen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände keinen Einspruch gegen Unterhaltsforderung erhoben hat
- Anerkennung (Art 23 ff)
- Verfahrenshilfe (Art 44 ff)

## IV. anwendbares Recht (s Art 15)



## **Europäische Unterhaltsverordnung 3**

- V. Anerkennung und Vollstreckung (Art 26 ff, 39 ff)
  - vorläufige Vollstreckbarkeit von Entscheidungen (Art 39)
  - ist mit und ohne Vollstreckbarerklärung mgl (Art 26, 30 ff Art 17)
  - zum Vollstreckungsverfahren s Art 28 ff
  - Verweigerung nur ausnahmsweise, zB bei Unvereinbarkeit mit früherem Urteil (Art 21)